AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 21, Nr. 2, Frankfurt (Oder), 17. Februar 2010

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung von Änderungen von Eintragungen bzw. Neueintragungen von Denkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg: **S. 18**
2. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) zu der Oberbürgermeisterwahl am 14. März 2010 **S. 56**
3. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Stadt Frankfurt (Oder)
   Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters am 14. März 2010 **S. 58**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
Rathaus, Marktplatz 1
sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf GmbH
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

von Änderungen von Eintragungen bzw. Neueintragungen von Denkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg:

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung von Änderung von Eintragungen bzw. Neueintragung von Denkmalen in der Denkmalliste des Landes Brandenburg, Stadt Frankfurt (Oder)

Teil A, Bodendenkmale:

Gemeinde Frankfurt (Oder):
Ortsteil Booßen: Bodendenkmal Nr. 8.001 S. 19
Ortsteil Booßen-Peterhof: Bodendenkmal Nr. 8.007 S. 19
Ortsteil Booßen: Bodendenkmal Nr. 8.017 S. 19
Ortsteil Güldendorf: Bodendenkmal Nr. 8.023 S. 19
Ortsteil Kliestow: Bodendenkmal Nr. 8.032 S. 20
Ortsteil Hohenwalde: Bodendenkmal Nr. 8.045 S. 20
Ortsteil Lichtenberg: Bodendenkmal Nr. 8.051 S. 21
Ortsteil Lossow: Bodendenkmal Nr. 8.055 S. 21
Ortsteil Markendorf: Bodendenkmal Nr. 8.067 S. 21
Ortsteil Markendorf: Bodendenkmal Nr. 8.069 S. 22
Ortsteil Rosengarten: Bodendenkmal Nr. 8.079 S. 22
Nahe Westkreuz: Bodendenkmal Nr. 8.099 S. 22
Kliestower Weg: Bodendenkmal Nr. 8.105 S. 23
Ehemalige Altstadt: Bodendenkmal Nr. 8.120 S. 23
Lebuser Vorstadt: Bodendenkmal Nr. 8.121 S. 24
Gubener Vorstadt: Bodendenkmal Nr. 8.122 S. 24

Teil C, Denkmale anderer Gattungen:

Nachbegründung für ein Denkmal mit Gebietscharakter

- „Teilbereich der Lebuser Vorstadt, Berliner Straße zwischen Klingestraße und Goepelstraße/ Hafenstraße“ S. 25

- „Marktplatz und Oberkirchplatz, begrenzt durch Große Scharrnstraße, Regierungsstraße, Große Oderstraße, Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße“ S. 26

- Karl-Marx-Str. 9-22, 176-191: „Magistrale“ S. 28

- „Platz an der Friedenskirche, begrenzt durch Schulstraße, Oderpromenade, Collegienstraße“ S. 30

- Ortsteil Hohenwalde, Dorfstraße: „Straßenangerdorf Hohenwalde“ S. 32

Löschungen von Denkmalen mit Gebietscharakter:

- Dorfanger Güldendorf, 15236 Frankfurt (Oder), Ortsteil Güldendorf S. 35

- Dorfanger Booßen, 15234 Frankfurt (Oder), Ortsteil Booßen S. 35

Bekanntmachung einer Änderung der Eintragung eines Denkmals

- Am Hauptfriedhof 1 in 15236 Frankfurt (Oder) S. 35

Übersichtspläne der Denkmale S. 36-55

Einleitung:
Das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (BbgDSchG) legt in § 3 Abs. 1 fest, dass Denkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg einzutragen sind. Die Eintragung wird vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) vorgenommen (§ 3 Abs. 2 BbgDSchG). Die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste ist den Verfügungsberechtigten durch die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde, in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durch die Abteilung Denkmalschutz und Denkmalpflege des Bauamtes, bekannt zu machen (§ 3 Abs. 4 S. 2 BbgDSchG). Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigten betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der kreisfreien Stadt benachrichtigt werden (§ 3 Abs. 4 S. 3 BbgDSchG).

Im Folgenden werden nur die Denkmale öffentlich bekannt gemacht, durch deren Eintragung mehr als 20 Verfügungsberechtigte/ Eigentümer betroffen sind. Aufgeführt werden zunächst die dazu zählenden Bodendenkmale, die unter A in der Denkmalliste eingetragen sind. Es folgen die Denkmale mit Gebietscharakter, deren Nachbegründung auf Grundlage von BbgDSchG § 28 Abs. 2 erforderlich war. Sie sind unter C in der Denkmalliste zu finden. Als Drittes werden zwei Löschungen von Denkmalen mit Gebietscharakter bekannt gegeben, die im Jahr 2007 bzw. 2009 erfolgten und ehemalige Denkmale mit Gebietscharakter betreffen, die mehr als 20 Verfügungsberechtigte haben. Gesondert wird die Ausweitung der Eintragung des Denkmals Am Hauptfriedhof 1, „Trauerhalle mit Krematorium“ auf weitere Bereiche des Hauptfriedhofes Frankfurt (Oder) bekannt gegeben, da hier ein besonderes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht.

Der Bekanntmachung der entsprechenden Denkmale sind Auszüge aus dem automatisierten Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) zur Verdeutlichung ihrer Lage beigefügt. Diese Karten zeigen überwiegend nur die Gebäude und die Flure und die Flurstücke mit dem Umring des Bodendenkmals bzw. Denkmals mit Gebietscharakters. Die Angabe von Straßen ist nur dann möglich, wenn der Maßstab der entsprechenden Karte größer ist als 1:5000. Daher ist diese Angabe in den Ortskernen von Booßen und Güldendorf, in der ehemaligen Altstadt von Frankfurt (Oder) und in der Gubener Straße nicht möglich.

Alle anderen Eintragungen von Denkmalen, die weniger als zwanzig Verfügungsberechtigte haben, wurden den betroffenen Verfügungsberechtigten durch persönliche Mitteilungsschreiben bekannt gemacht.

Die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM), Wünsdorfer Platz 4-5, 15848 Zossen geführt und kann dort eingesehen werden. Sie kann außerdem im Internet auf der Website des BLDAM unter der Adresse www.bldam-brandenburg.de aufgerufen werden. Der Stand der Liste im Internet ist jeweils der 31.12. des vorhergehenden Jahres.

Denkmale, die im laufenden Jahr eingetragen werden, können bei der Abteilung Denkmalschutz und Denkmalpflege des Bauamts der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), Tel. 0335-5526154 (denkmalbehoerde@frankfurt-oder.de) erfragt werden. Hier ist auch eine Kopie der Denkmalliste des Landes Brandenburg, Stadt Frankfurt (Oder), einzusehen. ,

Teil A, Bodendenkmale:

Gemeinde Frankfurt (Oder), Ortsteil Booßen:
Bodendenkmal Nr. 8.001: „Siedlung Urgeschichte"

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Bodendenkmal folgende Flurstücke: **Flur 144, Flurstücke:** 22 (tw.), 23 (tw.), 25, (tw.), 179, 180, (tw.). **Flur 145, Flurstücke:** 33 (tw.), 34/1, 34/2 (tw.), 34/3, 34/4 (tw.), 39/1 (tw.), 39/2, 41/1 (tw.), 41/2 (tw.), 43/1 (tw.), 43/5 (tw.), 43/6, 92 (tw.), 93 (tw.), 105, 106, 108, 109, 122 (tw.), 124 (tw.), 125 (tw.), 126 (tw.), 127, 128 (tw.), 129, 130 (tw.), 131, 134, 135, 136, 140 (tw.), 141, 142, 143 (tw.), 144, 145 (tw.), 146, 147, 148 (tw.), 149, 150, 151 (tw.), 152, 153, 154, 155, 156 (tw.), 157, 158, 159, 199 (tw.), 200 (tw.), 201 (tw.), 202, 203 (tw.), 250, 251.

Beschreibung: Urgeschichtliche Siedlung in Westhanglage zur Niederung der Booßener Teiche, im Bereich der Eigenheimsiedlung beiderseits des Lebuser Weges.

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz:- erhaltene Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche.- Schichtenaufbau in der Erde, der die Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist- Zustand dokumentiert.- alle im Boden verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

Gründe der Eintragung: Der Siedlungsplatz stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse in urgeschichtlicher Zeit dar und ist mit seinen Bodendenkmalstrukturen als geschichtliche und wissenschaftliche Quelle bedeutend.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 36)

Gemeinde Frankfurt (Oder), Ortsteil Booßen-Peterhof:
Bodendenkmal Nr. 8.007: „Siedlung Urgeschichte, Siedlung römische Kaiserzeit"

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Bodendenkmal folgende Flurstücke:
Flur 138, Flurstücke: 1 (tw.), 2 (tw.), 3, 4, 7 (tw.), 13/1, 13/2 (tw.), 14/1, 14/2 (tw.), 41 (tw.), 43 (tw.), 44/1, 44/3 (tw.), 44/4, 44/5, 45 (tw.), 46/1, 46/2 (tw.), 48, 49/1, 49/2, 50/1, 51, 52, 53 (tw.), 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60 (tw.), 61 (tw.), 62 (tw.), 90 (tw.), 363 (tw.), 364 (tw.), 368, 369, 485, 486, 487, 488, 516, 517 (tw.), 539 (tw.), 541 (tw.), 543 (tw.), 586 (tw.), 588, 589, 590 (tw.), 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618 (tw.), 619, 620, 623 (tw.), 624, 654, 655, 702, 703.

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz: erhaltene Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche; Schichtenaufbau in der Erde, der die Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Zustand dokumentiert; alle im Boden verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

Gründe der Eintragung: Der Siedlungsplatz stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse in der Urgeschichte und römischen Kaiserzeit dar und ist mit seinen Bodendenkmalstrukturen als geschichtliche und wissenschaftliche Quelle bedeutend.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 37)

Gemeinde Frankfurt (Oder), Ortsteil Booßen, Dorfkern:
Bodendenkmal Nr. 8.017: „Siedlung Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit",
der 1317 erstmals schriftlich als „ville Boz" erwähnten, an Stelle einer **urgeschichtlichen Siedlung** errichteten Ortschaft Booßen.

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Bodendenkmal folgende Flurstücke:
Flur 141, Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/3, 12/4, 13, 14, 15, 16, 17, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 25, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 40/3, 41, 42/4, 42/5, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51, 52/1, 52/4, 52/10, 52/12, 52/13, 52/14, 52/15, 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 55/6, 58/2, 59, 67/1, 68, 71, 73, 74, 75/1, 75/5, 75/6, 77, 78, 79, 80, 81, 82/1, 82/2, 82/4, 82/7, 82/9, 83, 87/5, 87/7, 87/8, 87/9, 87/10, 87/11, 87/12, 87/13, 87/14, 87/15, 87/16, 87/17, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101/1, 101/2, 102/1, 102/2, 102/3, 104 (tw.), 107 (tw.), 108 (tw.), 111/2 (tw.), 112, 113, 116/1, 116/2, 117/1, 117/6, 119, 120/1, 120/2, 121, 122, 123, 124, 127/5, 127/6, 127/7, 127/8, 127/9, 127/10, 127/12, 127/13, 127/16, 127/17, 128, 130/1, 131/3 (tw.), 131/4 (tw.), 132, 134/2, 134/7, 134/9 (tw.), 134/10, 134/11 (tw.), 134/15, 134/16, 134/17, 134/18, 134/19 (tw.), 134/20 (tw.), 135, 136, 138 (tw.), 139 (tw.), 142/1 (tw.), 142/2 (tw.), 143 (tw.), 145, 146, 147/1, 147/5, 147/8, 147/9, 147/10, 147/11, 147/12, 147/13, 147/14, 148, 149, 150/3, 150/4, 150/5 (tw.), 151 (tw.), 152, 153/1, 153/2, 153/3, 154, 155 (tw.), 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162/1, 165, 166/1, 166/2, 167, 169, 170, 171/2, 175/1, 175/2, 176, 177/1, 177/2, 180 (tw.), 181/3, 182, 183, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 200 (tw.), 202 (tw.), 203 (tw.), 204 (tw.), 205, 206 (tw.), 207 (tw.), 209, 210, 211, 212, 213, 216, 217, 218 (tw.), 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 263, 264, 265, 267, 268, 269, 270, 271 (tw.), 272, 273 (tw.), 274, 275, 276, 277, 278 (tw.), 279, 280 (tw.), 281, 282 (tw.), 283, 284, 286 (tw.), 287, 288 (tw.), 289, 292 (tw.), 293 (tw.), 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306 (tw.), 307 (tw.), 308 (tw.), 309 (tw.), 310, 312, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 343, 344, 345, 347 (tw.), 348 (tw.), 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365; **Flur 143, Flurstücke:** 5 (tw.), 6, 7/1, 7/2, 10/1, 11/1, 11/2, 12, 13 (tw.), 14/1 (tw.), 16 (tw.), 18, 19 (tw.), 20, 21, 22, 23, 24 (tw.), 108, 109 (tw.), 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 137, 138.

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz – erhaltene Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche, den Schichtenaufbau in der Erde, der die Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand dokumentiert, sowie alle im Boden verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

Gründe der Eintragung: Der Dorfkern Booßen ist mit der im Kern mittelalterlichen Kirche ein Zeugnis dörflicher Entwicklung im Land Lebus und mit seinen Bodendenkmalstrukturen als geschichtliche und wissenschaftliche Quelle zur Erforschung der Umwelt- und Lebensbedingungen in Mittelalter und Neuzeit, aber auch in urgeschichtlicher Zeit bedeutend. Durch die außergewöhnliche Größe und das Vorhandensein ehemals zweier Rittersitze wird die regionale Bedeutung unterstrichen. Diese Bodendenkmalstrukturen sind wegen des weitestgehenden Fehlens mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Bausubstanz die einzigen noch vorhanden gegenständlichen Quellen zur frühen Dorfgeschichte.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 38)

Gemeinde Frankfurt (Oder), Ortsteil Güldendorf:
Bodendenkmal Nr. 8.023: „Siedlung Eisenzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit"
der **mittelalterlich-neuzeitliche Dorfkern** der 1230 erstmals schriftlich als „Cessonovo" erwähnten, im Bereich einer **eisenzeitlichen Siedlung** errichteten Ortschaft Tzschetznow, dem späteren Güldendorf.

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Bodendenkmal folgende Flurstücke:

Flur 107, Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28/1, 28/3, 28/7, 28/8, 28/11, 28/12, 28/13, 28/14, 29, 30, 31, 32/5 tw., 32/6, 32/7, 32/10, 33/1, 33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 35/2, 36, 37, 38/3, 40, 41/5, 43/5, 44/3, 44/6, 45, 47, 48, 50, 51, 52/1, 52/3, 52/4, 52/5, 52/6, 52/7, 52/8, 53/1, 53/2, 53/3, 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 56, 57/1, 57/3, 57/5, 57/6, 57/7, 57/8, 57/9, 57/10, 58, 59/3, 59/4, 60/1, 60/2, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71/2, 71/3, 72/1, 72/2, 73, 74, 75/1, 75/3, 75/4, 76/1, 78, 81/1, 81/2, 82, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 86, 88/1, 88/3, 88/4, 89/1, 89/3, 89/4, 90, 91/1, 91/2, 92, 93, 94/1, 94/3, 95, 96, 97/2, 100 tw., 101 tw., 102, 103/1, 103/2, 105/2, 106/1, 106/2, 106/3, 107, 108, 109/1, 109/3, 109/5, 109/7, 109/8, 109/9, 110, 112/3, 112/4, 113/2, 114/4, 114/5, 116/2, 117/3, 117/4, 118/2, 120/3, 120/7, 120/8, 122/2, 123, 124/2, 125/2, 126/2, 128/1, 128/5, 128/9, 128/13, 128/14, 128/15, 128/16, 128/17, 129, 131, 132/1, 132/4, 134, 137/2, 138, 139/2, 140/1, 140/2, 142/2, 143/2, 144, 145, 146/2, 146/3, 147/2, 150/3, 151/6, 151/8, 152/5, 153/5, 153/6, 154/4, 154/5, 154/6, 503/1, 503/2, 503/3, 504/1, 504/4, 587, 588, 589, 590, 595, 596, 608, 609, 614, 615, 622, 623, 624, 625, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 676, 677, 678, 684, 685, 686, 691, 692, 693, 699, 700, 701, 702, 708, 710, 721, 723, 724, 727, 736, 737, 744, 745, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 764, 769, 770, 791 tw., 802, 835, 836, 837, 838, 839, 841, 842, 845, 854, 855, 856, 859, 860, 869, 870, 871, 880, 881, 892, 893, 894, 895, 908, 910, 911, 913, 914, 915, 917, 918, 923.

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden und im Güldendorfer See (früher Blankensee) befindliche Denkmalsubstanz:
- erhaltene Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche,
- Schichtenaufbau in der Erde und im Gewässer, der die Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Zustand dokumentiert, alle im Boden und unter Wasser verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

Gründe der Eintragung: Der Dorfkern Güldendorf mit der mittelalterlichen Kirche und dem trotz neuzeitlicher Veränderungen noch erlebbaren Ortsgrundriss ist ein frühes Zeugnis dörflicher Entwicklung im Land Lebus und mit seinen Bodendenkmalstrukturen als geschichtliche und wissenschaftliche Quelle zur Erforschung der Umwelt- und Lebensbedingungen in Mittelalter und Neuzeit bedeutend. Die Bodendenkmalstrukturen sind wegen weitestgehenden Fehlens mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Bausubstanz die einzigen noch vorhandenen gegenständlichen Quellen zur Dorfgeschichte. Durch die Lage im Umfeld des Güldendorfer Sees ist in diesem mit der Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz, auch aus organischen Materialien zu rechnen. Der vorgeschichtliche Siedlungsplatz im Ostteil der Ortslage stellt darüber hinaus eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse in der Eisenzeit dar und ist mit seinen Bodendenkmalstrukturen als geschichtliche und wissenschaftliche Quelle bedeutend.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 39)

Gemeinde Frankfurt (Oder), Ortsteil Kliestow, Dorfkern
Bodendenkmal Nr. 8.032 Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit
der **mittelalterlich – neuzeitliche Dorfkern**, der erstmals 1320 schriftlich als „ville Clistow" schriftlich erwähnten Ortschaft Kliestow.

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Bodendenkmal folgende Flurstücke:
Flur 116, Flurstücke: 200/8, 200/9, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 507, 508, 509, 510, 511; **Flur 118, Flurstücke:** 3, 4, 7 tw., 8/4, 9, 10, 13, 14, 29/2, 30/28 tw., 30/29 tw., 30/30 tw., 30/31, 30/62 tw., 31/1, 31/3, 31/5, 31/6, 33/3, 34, 35, 36 tw., 37, 38, 39/1, 39/3, 39/4, 40, 51/1 tw., 51/2, 51/3, 51/4, 51/5, 51/7, 52/3, 52/4, 52/5, 52/6, 52/8 tw., 52/9, 53, 54, 55, 56, 57/4, 57/5, 57/6, 57/7, 57/9, 57/10, 57/11, 60/1, 60/2, 60/3, 60/5, 63/1, 63/2, 63/3, 63/4, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 65, 66, 67, 70/4, 70/5, 70/8, 70/9, 70/11, 71/6 tw., 77/6 tw., 83 tw., 84/6, 86/3 tw., 88, 90, 91, 92/1, 93 tw., 94/2, 94/4, 94/5, 95/1, 95/2, 96/3, 96/5, 96/6, 97 tw., 314, 317, 318, 320, 329 tw., 333, 335, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 352 tw., 362, 373, 374, 375, 376, 377, 379, 380, 398, 406, 407, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 436, 437, 438, 439, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 459, 460 tw., 462 tw., 463, 464, 465, 466, 469 tw., 470 tw., 473 tw., 474 tw., 486, 489, 490, 491, 492, 493 tw., 502 tw., 515, 516, 517, 518, 519, 551, 552, 553, 570 tw., 572, 573, 578, 583, 584 tw., 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 595, 596, 597, 598 tw., 599, 600, 601, 602, 603, 604, 609 tw., 629, 631, 633, 634 tw., 635, 636, 637, 638 tw., 643, 644, 645, 646, 647 tw., 648, 649, 650, 651, 652, 653.

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden und im Kliestower See befindliche Denkmalsubstanz: erhaltene Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche, Schichtenaufbau in der Erde und im Gewässer, der die Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Zustand dokumentiert, alle im Boden und unter Wasser verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

Gründe der Eintragung: Der Dorfkern Kliestow mit der mittelalterlichen Kirche und dem trotz neuzeitlicher Veränderungen noch erlebbaren Ortsgrundriss ist ein Zeugnis dörflicher Entwicklung im Land Lebus und mit seinen Bodendenkmalstrukturen als geschichtliche und wissenschaftliche Quelle zur Erforschung der Umwelt- und Lebensbedingungen in Mittelalter und Neuzeit bedeutend. Diese Bodendenkmalstrukturen sind wegen weitest gehendem Fehlen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Bausubstanz die einzigen noch vorhandenen gegenständlichen Quellen zur frühen Dorfgeschichte. Durch die Lage am Rande des Kliestower Sees ist in diesem mit der Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz, auch aus organischen Materialien zu rechnen.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 40)

Gemeinde Frankfurt (Oder), Ortsteil Hohenwalde, Dorfkern
Bodendenkmal Nr. 8.045: „Siedlung Urgeschichte, Einzelfund Eisenzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit"
der **mittelalterlich-neuzeitliche Dorfkern** der erstmals 1294 schriftlich erwähnten Ortschaft Hohenwalde, innerhalb der Ortslage gibt es auch **urgeschichtliche und früheisenzeitliche Siedlungsspuren**.

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Bodendenkmal folgende Flurstücke:
Flur 111, Flurstücke: 55, 56, 77/3 (tw.), 197, 198, 199, 200; 240, 241(tw.); **Flur 112, Flurstücke:** 2, 3, 5, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 18/3, 18/8, 18/9, 18/12, 18/14, 18/15, 18/16, 18/17, 20/1, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 21, 22/1, 23, 24, 27, 28, 29, 31, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 46, 47/1, 47/3, 47/4, 47/5, 48/1, 48/2, 51/1, 51/3, 51/5, 51/8, 51/10, 51/11, 51/13, 51/15, 51/16, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68/1, 70, 71, 74, 75, 76, 82, 83, 84, 85/1, 85/6, 85/7, 85/9, 85/10, 85/11, 85/13, 85/14, 85/15, 85/16, 86/1, 86/2, 86/3, 87, 88, 89/1, 89/4, 90/1, 90/2, 90/4, 90/6, 90/8, 90/9, 90/10, 90/12, 90/13, 91/1, 91/3, 91/4, 91/5, 91/7, 91/8, 92/1, 92/2, 92/4, 92/5, 93/1, 93/2, 93/4, 93/5, 93/6, 93/7 (tw.), 94/3, 94/4, 95/3, 95/4, 96 (tw.), 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 160, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 176 (tw.), 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187 (tw.), 195 (tw.), 196 (tw.), 197, 201 (tw.); 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 239, 240, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250; **Flur 113, Flurstück:** 54 (tw.).

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz: erhaltene Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche, Schichtenaufbau in der Erde, der die Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Zustand dokumentiert, alle im Boden verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

Gründe der Eintragung: Der Dorfkern von Hohenwalde mit der barock überbauten mittelalterlichen Kirche und dem trotz neuzeitlicher Veränderungen noch erlebbaren Ortsgrundriss ist ein Zeugnis dörflicher Entwicklung im Land Lebus und mit seinen Bodendenkmalstrukturen als geschichtliche und wissenschaftliche Quelle zur Erforschung der Umwelt- und Lebensbedingungen in Mittelalter und Neuzeit bedeutend. Diese Bodendenkmalstrukturen sind wegen weitestgehendem Fehlen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Bausubstanz die einzigen noch vorhandenen gegenständlichen Quellen zur frühen Dorfgeschichte. Der innerhalb der Ortslage befindliche vorgeschichtliche Siedlungsplatz stellt darüber hinaus eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse in der Urgeschichte und frühen Eisenzeit dar und ist mit seinen Bodendenkmalstrukturen als geschichtliche und wissenschaftliche Quelle ebenfalls bedeutend.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 41)

Gemeinde Frankfurt (Oder), Ortsteil Lichtenberg, Dorfkern
Bodendenkmal Nr. 8.051: „Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit",
der **mittelalterlich-neuzeitlicher Dorfkern** der 1323 erstmals schriftlich erwähnten, im Bereich einer **kaiserzeitlichen Siedlung** errichteten Ortschaft Lichtenberg.

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Bodendenkmal folgende Flurstücke:
Flur 119, Flurstücke: 46 (tw), 47 (tw.), 50/1, 51 (tw.), 52, 53 (tw.), 54 (tw.), 55, 56, 57, 58 (tw.), 60/2, 61, 62, 63/1, 63/2, 64 (tw.), 65, 67/1, 67/3, 67/4 (tw.), 68 (tw.), 69 (tw.), 70, 71, 72/1, 73 (tw.), 74/4, 75/1, 75/2, 75/3, 76/1, 76/3, 77, 78, 79, 80, 81/1, 82/3, 82/4, 82/5, 84, 85/1, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 98/1, 98/2, 98/4, 98/5, 98/7, 98/8, 99/1, 99/2, 99/4, 99/5, 99/7, 101/3, 101/4, 102, 103/1, 105, 107/3, 107/5, 107/6, 108 (tw.), 109 (tw.), 172, 174, 183 (tw.), 186 (tw.), 187, 188 (tw.), 189 (tw.), 190, 191, 193 (tw.), 194 (tw.), 195 (tw.), 206, 207 (tw.), 208, 209, 210, 213, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 231, 232, 233, 235, 236, 240, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 249 (tw.), 250, 251, 252 (tw.), 253, 254 (tw.), 257, 258, 338, 339, 340, 341; **Flur 120, Flurstücke:** 14 (tw.), 15(tw.), 16 (tw.), 53 (tw.), 54 (tw.), 55 (tw.), 56(tw.), 57 (tw.), 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65 (tw.), 133 (tw.); **Flur 122, Flurstücke:** (13 tw.), 14 (tw.), 58 (tw.), 68 (tw.).

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden und im Dorfteich befindliche Denkmalsubstanz: erhaltene Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche, Schichtenaufbau in der Erde und im Gewässer, der die Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Zustand dokumentiert, alle im Boden und unter Wasser verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

Gründe der Eintragung: Der Dorfkern Lichtenberg mit der im Kern mittelalterlichen Kirchenruine und dem trotz neuzeitlicher Veränderungen noch erlebbaren Ortsgrundriss ist ein frühes Zeugnis dörflicher Entwicklung im Land Lebus und mit seinen Bodendenkmalstrukturen als geschichtliche und wissenschaftliche Quelle zur Erforschung der Umwelt- und Lebensbedingungen in Mittelalter und Neuzeit bedeutend. Diese Bodendenkmalstrukturen sind wegen weitestgehendem Fehlen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Bausubstanz die einzigen noch vorhandenen gegenständlichen Quellen zur frühen Dorfgeschichte. Durch die Lage im Umfeld des Dorfteiches ist in diesem mit der Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz, auch aus organischem Materialien zu rechnen. Der vorgeschichtliche Siedlungsplatz inmitten der Ortslage stellt darüber hinaus eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse in der römischen Kaiserzeit dar und ist mit seinen Bodendenkmalstrukturen als geschichtliche und wissenschaftliche Quelle bedeutend.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 42)

Gemeinde Frankfurt (Oder), Ortsteil Lossow, Dorfkern
Bodendenkmal Nr. 8.055: „Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit,
der **mittellalterlich – neuzeitliche Dorfkern** der 1290 erstmals schriftlich erwähnten, im Bereich einer **slawischen Siedlung** errichteten Ortschaft Lossow.

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Denkmal folgende Flurstücke:
Flur 127, Flurstück: 129 (tw.), **Flur 132, Flurstücke:** 3, 6, 7, 8, 11/1, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25/5, 25/7, 25/9, 25/10, 25/11, 26/1, 26/2, 27, 28, 29, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 31/8, 31/9, 31/10, 32/3, 32/4, 32/6, 32/7, 32/9, 32/10, 32/11, 32/12, 33, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 34/8, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 47/1, 47/3, 48/1, 48/3, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 60/1, 61, 62, 63, 67/1, 67/2, 67/3, 68/1 (tw.), 68/2, 69, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 71, 73, 76/3, 76/4, 77, 78, 80, 81, 82/1 (tw.), 82/4 (tw.), 98 (tw.), 101/1, 101/2, 101/4, 102 (tw.), 103/1, 103/2, 104/1, 104/2, 104/3, 105/1, 105/2, 106/1, 107, 108, 109, 110/1, 110/2, 115 (tw.), 116/1, 116/2, 116/3, 116/4, 116/5, 116/6, 116/7, 117/1, 117/2, 117/3, 117/4, 118, 120, 122/1, 122/2, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132/1, 132/2, 133, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 150, 151, 152, 154, 160 (tw.), 162, 164, 165, 166, 167, 169, 170, 171, 172, 175, 177, 179, 181, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 189, 190, 191, 193, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 211, 212, 213, 214, 216, 217, 218, 219, 222, 223, 224, 230, 232 (tw.), 234, 235, 236, 237, 238, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260.

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden und in den Dorfteichen befindliche Denkmalsubstanz, erhaltene Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche; Schichtenaufbau in der Erde und im Gewässer, der die Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Zustand dokumentiert; alle im Boden und unter Wasser verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

Gründe der Eintragung: Der Dorfkern Lossow mit dem Gutsbereich und der an Stelle eines mittelalterlichen Vorgängers befindlichen spätbarocken Kirchenruine ist ein frühes Zeugnis dörflicher Entwicklung im Land Lebus und mit seinen Bodendenkmalstrukturen als geschichtliche und wissenschaftliche Quelle zur Erforschung der Umwelt- und Lebensbedingungen in Slawenzeit, Mittelalter und Neuzeit bedeutend. Diese Bodendenkmalstrukturen sind wegen Fehlens mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Bausubstanz die einzigen noch vorhandenen gegenständlichen Quellen zur frühen Dorfgeschichte. Durch die Lage des großen Straßenangerdorfes im Umfeld der Dorfteiche ist in diesen mit der Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz, auch aus organischen Materialien, zu rechnen.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 43)

Gemeinde Frankfurt (Oder), Ortsteil Markendorf, Igelweg, Am Waldrand: Bodendenkmal Nr. 8.067: „Siedlung Urgeschichte"

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Denkmal folgende Flurstücke:
Flur 133, Flurstücke: 225/4 (tw.), 225/8 (tw.), 225/16 (tw.), 225/19 (tw.), 225/21 (tw.), 225/26, 225/27, 225/28, 225/29 (tw.), 225/30 (tw.), 225/32 (tw.), 226/11, 226/16, 226/17, 226/18, 226/19, 226/20, 227/8, 234/5, 234/6, 234/7, 234/10 (tw.), 234/12 (tw.), 234/21, 234/22, 234/23, 234/24, 234/27, 234/28, 234/29, 473 (tw.), 474 (tw.), 480, 481 (tw.), 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 494, 687, 688, 689, 690, 691, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 892, 893, 894, 895, 896, 898 (tw.), 915 (tw.), 931, 932, 934, 935, 938 (tw.), 939, 940, 941 (tw.), 1021 (tw.), 1022 (tw.), 1023, 1037 (tw.), 1038, 1050 (tw.), 1051, 1062 (tw.), 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106 (tw.), 1107, 1108 (tw.), 1110 (tw.), 1189, 1190, 1191, 1192 (tw.), 1193 (tw.), 1194 (tw.), 1317, 1318, 1319, 1320 (tw.), 1321, 1336 (tw.), 1393 (tw.), 1400.

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz: - erhaltene Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche; - Schichtenaufbau in der Erde, der die Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand dokumentiert; - alle im Boden verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

Gründe der Eintragung: Der Siedlungsplatz stellte eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse in urgeschichtlicher Zeit dar und ist mit seinen Bodendenkmalstrukturen als geschichtliche und wissenschaftliche Quelle bedeutend.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 44)

Gemeinde Frankfurt (Oder), Ortsteil Markendorf, Dorfkern:
Bodendenkmal Nr. 8.069: „Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit"
der **mittelalterlich – neuzeitliche Dorfkern** der 1405 erstmals schriftlich erwähnten Ortschaft Markendorf

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Bodendenkmal folgende Flurstücke:
Flur 133, Flurstücke: 143/3, 143/5, 143/6 (tw.), 148 (tw.), 163/1 (tw.), 163/2, 163/6 (tw.), 164/1, 165, 169/2 (tw.), 178, 179/2, 182/7, 182/8, 182/9, 182/10, 182/11, 186/2, 187/2, 188/4, 188/5, 188/6, 188/7, 198/1 (tw.), 199/1, 206/1, 207/1, 207/13, 207/14, 207/15, 208/2, 208/14, 208/15, 208/16, 208/17, 208/18, 211/1, 212/1, 212/3 (tw.), 213/3, 213/5, 213/12 (tw.), 213/13 (tw.), 213/14, 213/15, 213/16, 213/17, 213/18, 213/19, 213/22, 213/24, 213/28, 213/30, 213/31, 214/3, 214/5, 214/6, 214/7, 214/8, 214/9, 214/10, 214/11, 214/12, 214/13, 214/14, 214/15, 214/16, 214/17, 214/18, 214/19, 214/20, 214/21, 214/22, 214/23, 214/24, 214/25, 214/27, 214/28, 214/29, 214/30, 214/31, 214/33, 214/34, 214/35, 214/36, 214/37, 214/38, 214/39, 214/41, 215/1, 215/2, 215/3, 215/4, 215/6, 215/9, 215/10, 215/11, 215/12, 215/13, 217/1, 217/2, 218/1, 218/3, 218/4, 218/5, 218/6, 218/7, 219/1, 219/2, 219/3, 219/4, 219/5, 219/6, 219/7, 219/8, 219/9, 413 (tw.), 414, 415 (tw.), 416, 417, 418, 419, 420, 421, 444 (tw.), 445, 527, 574, 658 (tw.), 712, 713, 716, 718, 719, 720, 721, 943 (tw.), 1183, 1185 (tw.), 1207, 1208, 1209, 1212 (tw.), 1216 (tw.), 1217 (tw.), 1219 (tw.), 1220 (tw.), 1277, 1278, 1279 (tw.), 1286, 1287, 1288, 1305, 1340 (tw.), 1341, 1369, 1370, 1371, 1372, 1376, 1377, 1379, 1380, 1384, 1385, 1408 (tw.), 1410, 1411 (tw.), 1412, 1415, 1417 (tw.), 1418 (tw.), 1430, 1431 (tw.), 1432 (tw.), 1433 (tw.), 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1480, 1489 (tw.), 1490, 1491, 1493, 1494, 1495 (tw.), 1496 (tw.), 1500 (tw.), 1503 (tw.), 1504, 1506, 1507, 1508, 1509 (tw.), 1523, 1524, 1532, 1533, 1534, 1537, 1538, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1556, 1557, 1559, 1560, 1575, 1576, 1583, 1584, 1585, 1586, 1596, 1617, 1618, 1623, 1628 (tw.), 1629 (tw.), 1630 (tw.), 1631 (tw.), 1640, 1641, 1643.

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des 1945 zerstörten Dorfkerns von Markendorf: erhaltene Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche, Schichtenaufbau in der Erde, der die Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Zustand dokumentiert, alle im Boden verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

Gründe der Eintragung: Die Bodendenkmalstrukturen des ehemaligen Dorfkerns von Markendorf sind ein Zeugnis dörflicher Entwicklung im Land Lebus und als geschichtliche und wissenschaftliche Quelle zur Erforschung der Umwelt- und Lebensbedingungen in Mittelalter und Neuzeit bedeutend. Diese Bodendenkmalstrukturen sind wegen Fehlens mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Bausubstanz die einzigen noch vorhandenen gegenständlichen Quellen zur frühen Dorfgeschichte

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 45)

Gemeinde Frankfurt (Oder), Ortsteil Rosengarten, Dorfkern:
Bodendenkmal Nr. 8.079: „Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit"
der **spätmittelalterlich-neuzeitliche Dorfkern** der erstmals 1495 schriftlich erwähnten, auf der wüsten Feldmark Podegrim (Pagram) entstandenen Gutssiedlung Rosengarten.

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Bodendenkmal folgende Flurstücke:
Flur 137, Flurstücke: 199 (tw.), 201, 202/1, 202/3, 202/4, 203, 205/1, 205/3, 205/4, 205/5, 206/1, 206/2, 206/3, 206/4, 206/5, 206/6, 206/7, 207/1, 207/2, 208/1, 208/2, 208/4, 208/5, 209 (tw.), 267, 272, 274, 275, 303, 304, 350, 351, 355, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 387, 388, 389, 390 (tw.), 391, 392, 393, 394, 395, 396, 398, 399, 401 (tw.), 402 (tw.), 403 (tw.), 404 (tw.), 405 (tw.), 406 (tw.), 407 (tw.), 408, 409, 410, 411, 412, 413, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 433 (tw.), 434, 435, 436, 437, 445, 451, 452, 453, 457, 458, 459, 461, 476, 515 (tw.), 516 (tw.), 568, 569, 570, 571, 573, 574, 575, 580, 581, 586, 587.

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz: erhaltene Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche. Schichtenaufbau in der Erde, der die Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist – Zustand dokumentiert; alle im Boden verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

Gründe der Eintragung: Der Dorfkern Rosengarten ist ein Zeugnis spätmittelalterlich-neuzeitlicher dörflicher Entwicklung im Land Lebus und mit seinen Denkmalstrukturen als geschichtliche und wissenschaftliche Quelle zur Erforschung der Umwelt- und Lebensbedingungen in Spätmittelalter und Neuzeit bedeutend. Diese Bodendenkmalstrukturen sind wegen Fehlens mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Bausubstanz die einzigen noch vorhandenen gegenständlichen Quellen zur frühen Dorfgeschichte.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 46)

Gemeinde Frankfurt (Oder); nördlich der Lebuser Vorstadt, Kliestower Straße:
Bodendenkmal Nr. 8.099: „Siedlung Urgeschichte, Siedlung Bronzezeit, Siedlung frühe Eisenzeit, Gräberfeld frühe Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit"

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Bodendenkmal folgende Flurstücke:
Flur 117, Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 (tw.), 38 (tw.), 150/8 (tw.), 151/4 (tw.), 152/4 (tw.), 155/3 (tw.), 155/9 (tw.), 156/8 (tw.), 164 (tw.), 166, 167/1, 167/2, 167/3, 167/4, 181, 182, 224 (tw.), 225 (tw.), 233 (tw.), 238, 239 (tw.).

Beschreibung: Urgeschichtliche, bronze/- früheisenzeitliche Siedlung, Siedlung der römischen Kaiserzeit und früheisenzeitliches Gräberfeld am Hangfuß der Höhen an der Kliestower Straße. Das Fundareal erstreckt sich südlich des Kuhweges, vom Hang der Höhen über die Kliestower Straße hinweg bis an den nahegelegenen Küstersee. Bei der Oberflächenprospektion und bei unterschiedlichen Erdarbeiten an der Kliestower Straße wurden Siedlungsbefunde beobachtet, Gefäßreste und weitere Funde geborgen. Erdarbeiten auf dem Grundstück Kliestower Str. 61 erbrachten ein Urnengrab der Göritzer Gruppe mit mehreren Gefäßen sowie Gefäßreste weiterer Brandbestattungen.

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden und im Küstersee befindliche Denkmalsubstanz:- erhaltene Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche.- Schichtenaufbau in der

Erde und im Gewässer, der die Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist- Zustand dokumentiert.- alle im Boden und unter Wasser verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

Gründe der Eintragung: Das Gräberfeld belegt die formenkundliche und technische Entwicklung der früheisenzeitlichen Bevölkerung und ist eine Quelle zu deren Totenritus und Glaubenswelt. Der großflächige Fundplatz stellt mit seinen Bodendenkmalstrukturen außerdem eine Quelle zur Erforschung der Besiedlungs- Lebens- und Umweltverhältnisse in der Urgeschichte, Bronze- und Eisenzeit sowie in der römischen Kaiserzeit dar. Er ist damit geschichtlich und wissenschaftlich bedeutend.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 47)

Gemeinde Frankfurt (Oder), nahe Westkreuz:
Bodendenkmal Nr. 8.105: „Gräberfeld Urgeschichte, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter"

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Bodendenkmal folgende Flurstücke: **Flur 87, Flurstücke:** 1 (tw.), 2 (tw.). **Flur 90, Flurstücke:** 4 (tw.), 75, 95, 96. **Flur 98, Flurstücke:** 2 (tw.), 66 (tw.), 67/1, 68, 69, 71, 72, 73, 109, 123, 124, 125, 126, 128, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 149, 151, 152, 154, 155, 156, 158, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 185, 186, 187, 188 (tw.), 198, 199 (tw.), 204 (tw.), 207, 210 (tw.), 211 (tw.). **Flur 154, Flurstück:** 107 (tw.).

Beschreibung: Bronze/- früheisenzeitliche, kaiserzeitliche und slawische Siedlung sowie eisenzeitliches und urgeschichtliches Gräberfeld im Areal der ehemaligen Stadtgärtnerei am Westkreuz. Erdarbeiten im Gärtnereigelände und archäologische Untersuchungen in der Wohnsiedlung Mühlengrund erbrachten neben einigen Bestattungen vor allem Siedlungsbefunde unterschiedlicher Zeitstellung.

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die in den nicht vollständig archäologisch untersuchten Arealen im Boden befindliche Denkmalsubstanz:- erhaltene Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche.- Schichtenaufbau in der Erde, der die Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist- Zustand dokumentiert.- alle im Boden verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

Gründe der Eintragung: Die Gräber belegen die formenkundliche und technische Entwicklung der urgeschichtlichen und eisenzeitlichen Bevölkerung und sind eine Quelle zu deren Totenritus und Glaubenswelt. Der Fundplatz stellt mit seinen Bodendenkmalstrukturen außerdem eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse in der Bronzezeit, Eisenzeit, römischen Kaiserzeit und Slawenzeit dar. Er ist damit geschichtlich und wissenschaftlich bedeutend.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 48)

Gemeinde Frankfurt (Oder), ehemalige Altstadt, begrenzt von der Oder im Osten, der Straße Halbe Stadt im Westen, dem Karl-Ritter-Platz und der Mühlengasse im Norden sowie der Logenstraße und der dem Platz der Einheit im Süden:
Bodendenkmal Nr. 8.120: „Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit, Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Eisenzeit, Altstadt deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit"

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Bodendenkmal folgende Flurstücke: **Flur 25, Flurstücke:** 1/1, 1/3, 8, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51; **Flur 28, Flurstücke:** 57, 58, 60, 66, 67, 68, 69, 74 (tw.), 75 (tw.), 78, 79, 82, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 139, 140, 141, 142, **Flur 29, Flurstücke:** 2, 3, 10, 15, 73, 89/2, 129, 133, 135, 136, 138, 139, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 151, 154, 155, 156, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, **Flur 36, Flurstücke:** 46, 60/1, 65, 66, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 93, **Flur 37, Flurstücke:** 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 32/3, 33, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 50/2, 50/3, 54/1, 54/2, 55/1, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 115, 116, 117, 118, **Flur 38, Flurstücke:** 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 14, 15, 16/1, 17/4, 59, 63, 64, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, **Flur 40, Flurstücke:** 8/1, 8/2, **Flur 150, Flurstücke:** 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 69, 70, 71, 74, 75, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 96, 97, 98, 99, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153.

Beschreibung: Altstadt an wichtigem Oderübergang am westlichen Flußufer auf einer hochwasserfreien Talsandinsel unterhalb der Lebuser Hochfläche. Um 1226 wohl auf Initiative Herzog Heinrich I. von Schlesien Entstehung einer Marktsiedlung um die Kirche St. Nikolai im Norden des späteren Stadtgebiets, seit 1249 in askanischem Besitz. 1253 beauftragte der brandenburgische Markgraf Johann I. den Lokator Gottfried v. Herzberg mit der Anlage einer städtischen Siedlung um den Markt mit Rathaus und Marienkirche südlich der schon bestehenden Nikolaisiedlung. Es entstand eine planmäßige rechteckige Neuanlage mit regelmäßigem gitterförmigem Straßennetz, beide Siedlungszentren sind durch den straßenförmigen Fisch- und Kornmarkt getrennt. Es erfolgte der Bau einer Oderbrücke und eines Kaufhauses. Um 1300 Anlage einer einheitlichen Stadtmauer aus Feld- und Backstein, ursprünglich mit drei Toren, sowie von Wall und Graben, die eine ältere Holz-Erde-Befestigung ablöste. 1270 Niederlassung der Franziskaner nördlich der Nikolaikirche nahe der Oder. Rascher Aufstieg der Stadt bis 1300 durch Fernkaufleute; die Wirtschaft durch Fernhandel, Nahmarkt und Handwerk bestimmt. Seit dem Ende des 13. Jh. waren Bürger und Stadt zeitweilig im Besitz von 8 - 11 Dörfern. Niedergang der Bedeutung des Handels seit dem 16. Jh. 1945 wurden ca. 70% der Innenstadt zerstört, u.a. sämtliche Bürgerhäuser der Spätgotik und der Renaissance mit den charakteristischen Meßhöfen. Modernistischer Wiederaufbau auf tw. verändertem Grundriss abweichend vom gewachsenen Baugefüge. Hierdurch die erhaltenen mittelalterlichen Großbauten weitgehend ohne Bezug im städtebaulichen Kontext. – Während Hinweise auf eine steinzeitliche Besiedlung bislang spärlich sind, traten bei zahlreichen Erdeingriffen Funde und Befunde der Bronze- und Eisenzeit auf, die es ermöglichen, die Lage großflächiger Gräberfelder dieser Zeitperioden sowie zugehörige Siedlungsplätze zu lokalisieren.

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz, insbesondere der erhaltenen Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche und alle im Boden verbliebenen und erhaltenen gegenständliche Funde und Befunde. Schutzgut sind weiterhin die oberirdische erkennbare Rest der Stadtbefestigung im Wall - Graben-Bereich der mittelalterlichen Stadtbaubefestigung sowie Überreste von Wasserbauwerken und weiteren Funden und Befunden in der Oder und der Alten Oder.

Gründe der Eintragung: Das Bodendenkmal ist eine Quelle für die Erforschung der Entstehung der Altstadt, ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Auf Grund der starken baulichen Zerstörungen kommt den archäologischen Quellen eine besondere Bedeutung zu. Ein archäologisches Stadtinventar und Unterlagen des Fachamts verzeichnen archäologisch begleitete Erdeingriffe im Be-

reich von mehr als 90 Fundstellen die den guten Erhaltungszustand des Bodendenkmals nachweisen.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 49)

Gemeinde Frankfurt (Oder), Lebuser Vorstadt:
Bodendenkmal Nr. 8.121: „Gräberfeld Eisenzeit, Vorstadt deutsches Mittelalter, Vorstadt Neuzeit"

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Bodendenkmal folgende Flurstücke: **Flur 4, Flurstücke:** 1/3; **Flur 6, Flurstücke:** 33/1, 33/2, 51 (tw.), 69, 70, 83; **Flur 26, Flurstücke:** 2, 14, 16, 17, 18, 20, 61, 62, 69, 70, 71, 72, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 86, 90, 106; **Flur 27, Flurstücke:** 1/1, 1/2, 1/3, 2/1, 2/2, 2/3, 3/2, 3/3, 3/4, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 4/1, 4/3, 4/4, 4/7, 4/8, 4/9, 4/11, 4/13, 4/14, 4/15, 5, 6, 7/1, 7/2, 8/1, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 39/1, 40, 42, 43/1, 43/2, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 62, 63, 64; **Flur 28, Flurstücke:** 28, 31, 32/1, 34, 35, 36, 37, 38, 42/2, 49, 72, 74, 75 (tw.), 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 107, 108, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138; **Flur 40, Flurstücke:** 10/3, 13, 31 (tw.), 32 (tw.).

Beschreibung: Lebuser Vorstadt im Norden der Altstadt, älteste Vorstadt Frankfurts mit dem 1312 erstmals erwähnten Leprosenhaus, später Georgen–Hospital, mit Kirche und Friedhof sowie dem 1516 erwähnten Kietz an der Oder nahe dem Graben der Altstadtbefestigung. Zerstörungen 1431/32 bei Auseinandersetzungen mit Hussiten sowie 1514 und 1723 durch Brände. 1733/34 erhielten die Frankfurter Vorstädte Plankenzäune und Gräben mit Toren oder Landwehren. Gleichzeitig wurde das vor dem Lebuser Stadttor gelegenen keilförmige Bollwerk, das nach dem 30jährigen Krieg errichtet worden war, entfernt. 1745 bestanden in der Lebuser Vorstadt 172 Häuser und 2 wüste Stellen beiderseits der Berliner Straße und an zwei zur Oder führenden Querstraßen. Ziegelscheunen und vermutlich auch ein Ziegelofen verweisen auf die wirtschaftliche Bedeutung der Vorstadt. – Im Areal der Vorstadt befindet sich ein Urnengräberfeld der Eisenzeit.

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz, insbesondere die erhaltenen Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche und alle im Boden verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde. Schutzgut sind weiterhin Überreste von Wasserbauwerken und weiteren Funden und Befunden in der Oder.

Gründe der Eintragung: Das Bodendenkmal ist ein Quelle für die Erforschung der Entstehung der Vorstadt, ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Es ist weiterhin Zeugnis der Bestattungssitten eisenzeitlicher Bevölkerungsgruppe in Brandenburg und stellt eine Quelle zu ihrer Erforschung dar. Es ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung. Der Nachweis des Bodendenkmals erfolgte im Bereich von 6 Fundplätzen.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 50)

Gemeinde Frankfurt (Oder), Gubener Vorstadt:
Bodendenkmal Nr. 8.122: „Gräberfeld Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Gräberfeld slawisches Mittelalter, Vorstadt Mittelalter, Vorstadt Neuzeit".

Die **flächenmäßige Ausdehnung** des Bodendenkmals ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst das Bodendenkmal folgende Flurstücke: **Flur 40, Flurstücke:** 26 (tw.), 27 (tw.), 28 (tw.), 32, 37 (tw.), 39; **Flur 41, Flurstücke:** 21/2, 41, 74, 76, 78, 119, 121, 124, 127, 131, 132, 134, 137, 141, 144, 146, 196, 197, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 209, 213, 214, 215, 216, 217, 219, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 242, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 253, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 280, 281, 282, 284, 285, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 297, 298, 300, 303, 305, 306, 308, 309, 310, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320; **Flur 42, Flurstücke:** 9/3, 10/1, 10/2, 12/1, 12/2, 13/1, 15/3, 15/5, 15/6, 17/1, 18/1, 18/2, 20, 21, 22, 23, 24, 33/1, 38, 39, 40, 42, 44/2, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64; **Flur 43, Flurstücke:** 1/1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16/1, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41; **Flur 44, Flurstücke:** 3, 6, 11/1, 11/2, 12, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66/1, 66/2, 67, 68, 70, 71, 72, 74/1, 74/2, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 102, 104, 105, 106, 107, 109/2, 137, 139, 140, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 157, 158, 159, 160, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180. 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 198, 204, 224, 225, 226, 227, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 247, 251, 252, 253, 255, 257, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285; **Flur 45, Flurstücke:** 1. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27 (tw.), 36, 51, 52, 53, 54; **Flur 46, Flurstücke:** 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 10/1, 10/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 29/1, 29/3, 29/4, 33, 34, 35, 36, 37/2, 44, 45, 46, 56; **Flur 47, Flurstücke:** 22/3 (tw.), 24,, 26/1, 27, 28/2, 28/4, 29/2, 30/2, 31, 57, 62, 30/3, 31, 55, 56, 57, 58, 61, 62, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 76 (tw.); **Flur 48, Flurstücke:** 27, 28, 29/3, 29/5, 30/1, 30/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 33/9, 33/11, 34/1, 34/2, 35, 40, 50, 52, 53, 56, 57, 58, 65, 70, 71, 72, 73, 74, 75; **Flur 51, Flurstücke:** 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6/5, 7, 8, 9/1, 9/2, 35 (tw.), 37(tw.), 40(tw.), 46, 47; **Flur 52, Flurstücke:** 1, 2, 3.

Beschreibung: Gubener Vorstadt im Süden der Altstadt mit dem wohl in der 2. H. 13. Jh. gegründeten Heilig-Geist-Hospital und der Kirche St. Gertraud, 1368 von der Gilde der Gewandschneider gestiftet. Am Ende der Vorstadt das 1396 gestiftete Kartäuserkloster; nach seiner Zerstörung 1797 darin seit 1801 Vorwerk Karthaus, nebst einer Brauerei, Brennerei und Ziegelei. Alle geistlichen Einrichtungen besaßen Friedhöfe. Nach Belagerung durch die Hussiten wurde die Gubener Vorstadt 1432 zerstört, 1631 Brandzerstörung. 1733/34 erhielten die Frankfurter Vorstädte Plankenzäune und Gräben mit Toren oder Landwehren. Gleichzeitig wurde das vor dem Gubener Stadttor gelegene keilförmige Bollwerk, das nach dem 30jährigen Krieg errichtet worden war, entfernt. 1745 bestanden in der Vorstadt 214 Häuser und 1 wüste Stelle. – Im Areal der Vorstadt befindet sich ein bronzezeitliches Brandgräberfeld. An mehreren Stellen traten bei Bauarbeiten spätslawische Körpergräber und Befunde einer zeitgleichen Siedlung auf.

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz, insbesondere die erhaltenen Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche und alle im Boden verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde. Schutzgut sind weiterhin Überreste von Wasserbauwerken und weiterer Funden und Befunden in der Alten Oder.

Gründe der Eintragung: Das Bodendenkmal ist eine Quelle für die Erforschung der Entstehung der Vorstadt, ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Es ist weiterhin Zeugnis von Siedlungsprozessen in der Bronzezeit und im slawischen Mittelalter. Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der bronzezeitlichen und slawischen Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar und ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung. Der Nachweise des Bodendenkmals erfolgte im Bereich von 15 Fundplätzen.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 51)

Teil C, Denkmale anderer Gattungen

Nachbegründung für ein Denkmal mit Gebietscharakter

Gemeinde Frankfurt (Oder), Berliner Straße:
„Teilbereich der Lebuser Vorstadt, Berliner Straße zwischen Klingestraße und Goepelstraße/Hafenstraße"

Ergänzung zur Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgDSchG vom 24. Mai 2004

Präambel:
Bei dem Denkmal „Lebuser Vorstadt, begrenzt durch Berliner Straße, einschließlich Karl-Ritter-Platz und Herbert-Jensch-Straße 1-3" handelt es sich um ein Denkmal mit Gebietscharakter nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz)[1], das gemäß § 34 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juli 1991[2] in das Denkmalverzeichnis der Stadt Frankfurt (Oder) übernommen wurde und gemäß § 28 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz[3] als nach § 3 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen gilt. In der Denkmalliste des Landes Brandenburg wird es bisher unter Stadt Frankfurt (Oder) „Lebuser Vorstadt, begrenzt durch Berliner Straße, einschließlich Karl-Ritter-Platz und Herbert-Jensch-Straße 1-3" geführt. Die deutlichen Veränderungen im südlichen Teilbereich des Straßenzugs machen eine Korrektur des räumlichen Geltungsbereichs erforderlich, so dass die Bezeichnung des Denkmals nunmehr **„Teilbereich der Lebuser Vorstadt, Berliner Straße zwischen Klingestraße und Goepelstraße/ Hafenstraße" lauten muss.**

Ergänzende Angaben über das Denkmal gemäß § 3 Abs. 3 BbgDSchG

1. **Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1):**
   Teilbereich der Lebuser Vorstadt, Berliner Straße zwischen Klingestraße und Goepelstraße/ Hafenstraße;
   Berliner Straße
   15230 Frankfurt (Oder)

2. **Beschreibung des Denkmals und Benennung des Schutzumfangs (§ 3 Abs. 3 Ziff. 2):**

   a) Räumliche Abgrenzung
   Das Denkmal umfasst den Straßenabschnitt der Berliner Straße, in dem sich die historisch gewachsene Struktur und Bebauung der Lebuser Vorstadt noch in erheblichem Maße erhalten hat. Dieser Abschnitt beginnt auf der Westseite mit Wohnhaus Nr. 37 und reicht bis zur Einmündung der Goepelstraße. Auf der Ostseite erstreckt er sich zwischen der Einmündung der Klingestraße und der Hafenstraße.
   Das Denkmal erstreckt sich auf die in der Gemarkung Frankfurt (Oder), gelegenen **Flurstücke Flur 6:** 33/2, 83; **Flur 26, Flurstücke:** 2, 14, 16, 17, 18, 20, 69, 70, 86; **Flur 27, Flurstücke:** 3/2, 3/3, 3/4, 3/6, 3/7, 3/8 (tw.), 3/9, 3/10, 4/13, 4/15, 5, 6, 7/1, 7/2, 9, 10, 43/1 (tw.), 43/2, 43/3, 43/4 (tw.), 44, 45, 48, 53, 55.

   Die genauen Grenzen sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Ergänzung zur Eintragung ist.

   b) Sachlicher Schutzumfang:
   Er umfasst insbesondere:
   1) **den überlieferten historischen Verlauf der Berliner Straße mit den auf beiden Seiten anliegenden Parzellen, eine seit dem späten Mittelalter überkommene städtebauliche Situation**, die geprägt wird durch:
   - den durchgehenden Straßenzug, welcher Teil des in Nord-Süd-Richtung Frankfurt (Oder) durchquerenden Handelswegs war, der auf Höhe der heutigen Goepelstraße den vorstädtischen Bereich verließ,
   - die Breite des genannten Straßenabschnitts,
   - die historischen Baufluchtlinien,
   - die historischen Parzellenzuschnitte beiderseits der Berliner Straße.

   2) **die das historische Erscheinungsbild des Straßenabschnitts bestimmenden historischen Bauten und ihre städtebaulichen Beziehungen**, die bestimmt werden durch:
   - die geschlossene Bauweise der an einer insbesondere auf der Westseite leicht versetzten, durchgehenden Baufluchtlinie errichteten zwei- bis viergeschossigen Mietwohnhäuser, welche die bauliche Entwicklung der Vorstadt zwischen dem ausgehenden 18. und dem beginnenden 20. Jahrhundert verdeutlichen,
   - deren bestimmende Gestaltungsmerkmale, welche Putzfassaden mit regelmäßigen Fensterachsen, hochrechteckige Fenster, geschossteilende Gesimse sowie eine überwiegend geschlossene und ruhige Dachlandschaft sind,
   - das breit gelagerte zweigeschossige Georgenhospital aus dem 18. Jahrhundert, den historisch bedeutendsten und aufgrund seiner langgestreckten Fassade maßgeblich prägenden Bau dieses Abschnitts der Berliner Straße.

   3) **die Gestaltung, Befestigung und Bepflanzung der Straßen, Wege und Freiflächen**, die geprägt werden durch:
   - die historische Führung und Breite von Straße und Gehwegen.

   Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Ergänzung zur Eintragung unberührt.

3. **Wesentliche Gründe der Eintragung (§ 3 Abs. 3 Ziff. 3):**

   In den südlichen, zwischen Karl-Ritter-Platz und Klingestraße gelegenen Abschnitt der Berliner Straße haben die baulichen Veränderungen der letzten drei Dekaden so stark eingegriffen, dass sich der Denkmalwert dort auf die als Einzeldenkmale ausgewiesenen Bauten beschränkt. Heute trägt nur noch der nördliche Abschnitt der Berliner Straße den Denkmalwert dieses Denkmals mit Gebietscharakter. Hier haben sich die Zeugnisse der einstigen vorstädtischen Bebauung so umfänglich erhalten, dass sie ein Eindruck von der geschichtlichen Entwicklung und baulichen Gestalt der einstigen Lebuser Vorstadt zu geben vermögen.

   Frankfurts Vorstädte, die Gubener Vorstadt im Süden sowie die Lebuser Vorstadt im Norden, entstanden bereits im Mittelalter. Die Bewohner galten bis weit in die Neuzeit nicht als Bürger der Stadt, sondern als deren dienstpflichtige Untertanen. Die 1312 erstmals urkundlich erwähnte Lebuser Vorstadt entwickelte sich entlang der Berliner Straße und schloss den östlich gelegenen Kietzbereich mit den Straßenzügen Ziegelgasse, Kietzer Gasse, Mühlenweg und Schulstraße ein. Die Berliner Straße nahm ihren Anfang am südlich des heutigen Karl-Ritter-Platzes gelegenen Lebuser Tor und führte zum Georgenhospital. Im Westen begrenzte eine 1733/34 als Palisade erbaute Akzisemauer (Zollmauer) die Vorstadt. Ein Zollgebäude stand auf dem Grundstück Bergstraße 189/ Berliner Straße 24. Im Unterschied zur Gubener Vorstadt, die sich im 18. Jahrhundert zu einem beliebten Ort der Sommerfrische mit eleganten Sommerhäusern an der Linden- und der Gubener Straße entwickeln konnte, säumten die Berliner Straße bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bescheidene ein- und zweigeschossige Wohnhäuser auf vergleichsweise kleinen Parzellen. 1800-1806 erfolgte der Ausbau des Straßenzugs zur Chaussee. Nach der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts änderte sich dann auch die Bebauung des Straßenzugs bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts nachdrücklich.

   Der bedeutendste Bau der Lebuser Vorstadt steht auf der Ostseite der Straße, an deren nördlichem Ende. Das in die geschlossene

1 Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26, S. 458), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191)

2 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311)

3 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 216)

Bebauung eingebundene Georgenhospital bildete mit zugehöriger Kirche und Friedhof den letzten Gebäudekomplex der Vorstadt vor dem Berliner Tor. Das 1312 urkundlich als »domus leprosorum« genannte Hospital hatte ein wechselvolles Schicksal. Es wurde mehrfach zerstört und wieder aufgebaut. Für das heute bestehende Gebäude fertigte der 1791 verstorbene Friedrich Martin Knoblauch 1790 einen ersten Entwurf, der in Dekoration und Umfang vereinfacht zur Ausführung kam. Der zweigeschossige, 16 Achsen breite Bau unter mächtigem, mit Fledermausgauben und regelmäßig gereihten Schornsteinen besetzten Walmdach zählt zu den bedeutendsten Barockbauten der Stadt Frankfurt (Oder). An der prägnant gegliederten Fassade nennt eine Aufschrift in der Gebäudemitte das Jahr der Fertigstellung und die Funktion des Gebäudes „Hospital St. George. 1794." Der Bau, bzw. seine Vorgänger, die anschließende, heute nicht mehr existierende Kirche und ihr einstiger Kirch-/ Friedhof bestimmten über Jahrhunderte die nördliche Ausdehnung der Vorstadt.

Eine ältere Bebauungsphase der Berliner Straße zeigt das auf der gleichen Straßenseite stehende, 1841/42 über zwei Parzellen erbaute Wohnhaus Nr. 17. Der zweigeschossige Putzbau mit repräsentativer klassizistischer Fassade, dreiachsigem Mittelrisalit, weit vortretendem Balkon und Satteldach überliefert, wie auch das einfachere Wohnhaus auf seiner linken Seite, eine erste Blütephase der Vorstadt im 19. Jahrhundert. Entlang der heutigen Herbert-Jensch-Straße hatte die Stadt nach 1800 einen damals in Mode gekommenen Kur- und Badebetrieb etabliert, wofür 1802/1803 das Badehaus, Herbert-Jensch-Straße 1-3, errichtet wurde. Auch wenn der Badebetrieb nur wenige Dekaden blühte, führte er zu einem Aufschwung insbesondere im nördlichen Teil der Lebuser Vorstadt. Mit seiner zurückhaltenden Eleganz führt das Wohnhaus Berliner Straße 17 dies vor Augen. Als sich nach der Mitte des 19. Jahrhunderts auf den vielfach bis zur Oder reichenden Parzellen der Herbert-Jensch-Straße anstelle der Kur- und Gästehäuser große Industriebetriebe ansiedelten, hatte dies die bauliche Entwicklung zum mehrgeschossigen Mietwohnhaus an der Berliner Straße und vielfach auch die Zusammenlegung jeweils zweier ursprünglich sehr kleiner Parzellen zur Folge. Die Mehrheit der historischen Häuser dieses Teils der Berliner Straße entstand zwischen den 1860er Jahren und dem Beginn des 20. Jahrhunderts. Sie verdeutlichen die Entwicklung des Mietwohnungsbaus dieser Zeit. Zunächst errichtete man zweigeschossige Putzbauten mit schlichtem spätklassizistischem Dekor (Nr. 33). Es folgten dreigeschossige Häuser, auch sie noch mit spätklassizistischem Bauschmuck (Nr. 20, 22, 31/32, 34). Schließlich entstanden um 1900 die viergeschossigen Wohnhäuser (Nr. 36, 37). Diese besitzen nun hoch aufschwingende Blendgiebel und einen aufwändigeren Bauschmuck. Wie auch das Eckhaus zur Bergstraße (Nr. 165, Berliner Straße 24), das mit seinen klinkerverblendeten Fassaden eine für Frankfurt eher untypische Materialwahl und Gestaltung zeigt, sind diese Mietwohnhäuser bezeichnende Beispiele für das vermehrte Geltungsbedürfnis der Zeit Kaiser Wilhelms II.

Schließlich ist in dem genannten Teilabschnitt der Berliner Straße, im Unterschied zu ihrem südlichen Abschnitt, noch die ursprüngliche Breite des Straßenzugs erhalten sowie die Granithochborde, welche die Gehwege von der Fahrbahn trennen.

Aufgrund der weitgehend geschlossenen Bebauung besitzt der **Teilbereich der Lebuser Vorstadt an der Berliner Straße zwischen Klingestraße und Goepelstraße/ Hafenstraße** in Frankfurt (Oder) als letztes verbliebenes städtebauliches Zeugnis der Lebuser Vorstadt **geschichtliche und städtebauliche Bedeutung**.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 52)

Nachbegründung für ein Denkmal mit Gebietscharakter

Gemeinde Frankfurt (Oder):
„Marktplatz und Oberkirchplatz, begrenzt durch Große Scharrnstraße, Regierungsstraße, Große Oderstraße, Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße"

Ergänzung zur Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgDSchG vom 24. Mai 2004

Präambel
Bei dem Denkmal „Marktplatz und Oberkirchplatz" handelt es sich um ein Denkmal mit Gebietscharakter nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz)[4], das gemäß § 34 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juli 1991[5] in das Denkmalverzeichnis der Stadt Frankfurt (Oder) übernommen wurde und gemäß § 28 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz[6] als nach § 3 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen gilt. In der Denkmalliste des Landes Brandenburg wird es unter Stadt Frankfurt (Oder) mit der bisherigen Bezeichnung „Marktplatz, Oberkirchplatz, begrenzt durch Große Scharrnstraße, Regierungsstraße, Große Oderstraße, Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße" geführt.

Ergänzende Angaben über das Denkmal gemäß § 3 Abs. 3 BbgDSchG

1. **Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1):**
   Marktplatz und Oberkirchplatz in 15230 Frankfurt (Oder)

2. **Beschreibung des Denkmals und Benennung des Schutzumfangs (§ 3 Abs. 3 Ziff. 2):**

   a) Räumliche Abgrenzung
   Das Denkmal umfasst die aneinandergrenzenden historischen Platzräume des Markt- und des Oberkirchplatzes einschließlich der diese begrenzenden Abschnitte der Bischof-, Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße, der Großen Scharrn- und der Großen Oderstraße mit ihren historischen Baufluchtlinien sowie die darin belegenen Parzellen Bischofstraße 13-17 (derzeit unbebaut 13, 14), Große Scharrnstraße 60–66, Marktplatz 1 (Rathaus mit Erweiterungsbau), Marktplatz 3–4, und Oberkirchplatz 1 (Marienkirche) und die Regierungsstraße.

   Es erstreckt sich auf die in der Gemarkung Frankfurt (Oder), **Flur 37** gelegenen **Flurstücke** 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 115, 116 und 117.

   Die genauen Grenzen sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Ergänzung zur Eintragung ist.

   b) Sachlicher Schutzumfang
   Er umfasst insbesondere:

   1) **den überlieferten historischen Grundriss beider Platzanlagen, eine seit dem Mittelalter überkommene, das Zentrum der Stadt Frankfurt (Oder) bestimmende städtebauliche Situation**, die geprägt wird durch:
   - die beiden nebeneinander liegenden Freiflächen im Kern der mittelalterlichen Gründungsstadt, die als Handelsfläche um das Rathaus und als Kirchhof um die Marienkirche angelegt worden sind,

4 *Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26, S. 458), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191)*

5 *Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311)*

6 *Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 216)*

- die historischen Baufluchtlinien der die Plätze begrenzenden Straßenabschnitte, welche die Ausdehnung der Platzräume überliefert,
- die Parzellen des Rathauses und seiner Erweiterung als Bebauungsinsel auf dem weiten Platz,
- die als Bebauungsinsel auf dem Marktplatz über den Kellern eines unvollendeten zweiten mittelalterlichen Kaufhauses bestehenden Parzellen,
- die den Platzraum des Marktes auf der Südseite entlang der Bischofstraße abschließenden bebauten bzw. bis 1945 bebauten Parzellen,
- die historischen Straßen- und Gehwegführungen an den Platzrändern und um die Marienkirche,
- die historischen Grün- und Freiflächen an der Marienkirche.

2) **die das historische Erscheinungsbild der beiden Platzanlagen bestimmenden historischen Bauten und ihre städtebaulichen Beziehungen**, die bestimmt werden durch:
- die beherrschenden Gebäudevolumen von Marienkirche und Rathaus, worin der bestimmende Anspruch beider darin verkörperter Institutionen für das städtische Gemeinwesen augenfällig zum Ausdruck kommt,
- Gestaltung und Baumaterialien, wesentlich charakterisiert durch Putzbauten mit Lochfassaden, gegen die sich die dem städtischen Gemeinwesen dienenden Bauten des Rathauses, der Marienkirche und der Stadtbibliothek durch ihre Sichtziegelfassaden hervorheben,
- die auf das Rathaus und dessen Erweiterungsbau sowie die Marienkirche bezogene Stadtbibliothek,
- der in der Passage von Marienkirche und Markt vor der Bibliothek stehende Oderbrunnen,
- die über den Resten der mittelalterlichen Kelleranlagen der einstigen „Sieben Raben" wiedererrichtete Gebäudegruppe, welche die Proportionen der Vorgängerbauten aufnimmt.

3) **die Gestaltung, Befestigung und Bepflanzung der Straßen, Wege und Freiflächen**, die geprägt werden durch:
- die historisch überlieferte Führung, Breite sowie das Niveau und Profil und Befestigung der die Plätze einfassenden Straßenabschnitte mit ihren Gehwegen von Bischof-, Carl-Philipp-Emanuel-Bach- und Regierungsstraße, Großer Scharrn- sowie Großer Oderstraße mit unterschiedlichen Natursteinpflasterungen und Granithochborden,
- die für das historische Erscheinungsbild kennzeichnende Unterscheidung zwischen der baumbestandenen Fläche des die Marienkirche umgebenden Oberkirchplatzes und dem zu Handels- und Marktzwecken freigehaltenen und mit einer Natursteinpflasterung versehenen Marktplatz.

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Ergänzung zur Eintragung unberührt.

3. Wesentliche Gründe der Eintragung (§ 3 Abs. 3 Ziff. 3):

Die rechteckige Fläche des Marktplatzes, der zwischen Rathaus und Marienkirche auf dem höchsten Punkt der mittelalterlichen Stadtfläche angelegt worden war, entspricht der eines Häuserblocks der mittelalterlichen Gründungsstadt. Sie war mit einem regelmäßigen Straßenraster angelegt worden, wie dies Städtegründungen charakterisiert, die im Zusammenhang des hochmittelalterlichen Landesausbaus im 13. Jahrhundert entstanden. Es ist anzunehmen, dass die Fläche des Markts schon beim Abstecken des Stadtgrundrisses in der Mitte des 13. Jahrhunderts zur unbebauten Handelsfläche bestimmt worden ist, zumal in der Stadtgründungsurkunde vom 14. 7. 1253 der Bau eines Kaufhauses in Aussicht genommen wird. Die Umfassungsmauern des heutigen Rathauses sind wohl auf dieses Kaufhaus zurückzuführen. Der mittelalterliche Kernbau des Frankfurter Rathauses teilt die quadratische Platzanlage in eine westliche und eine östliche Hälfte, den Ober- und den Untermarkt. An der Westseite erhob sich an der Großen Scharrstraße die das alte Frankfurter Stadtbild im Marktbereich wesentlich charakterisierende Gebäudegruppe der „Sieben Raben". Ihre Kellerreste gehen auf dass 14. Jh. zurück und gehörten zu einem großen und wohl nie in der beabsichtigten Form vollendeten zweiten Kaufhausbau der Hansestadt Frankfurt. Die Häusergruppe setzte den zweiten städtebaulichen Akzent in der weiten westlichen Marktfläche an der Großen Scharrnstraße. Heute steht über der mittelalterlichen, noch in einem historischen Kompartiment zugänglichen Kelleranlage eine moderne Gebäudegruppe, welche die Proportionen des Vorgängers aufnimmt.
Die große, dem Handel vorbehaltene Marktfläche säumten auf allen vier Seiten große brauberechtigte Kaufmannshäuser, deren Bausubstanz vielfach bis ins Mittelalter zurückreichte. Diese vielgestaltige, von der einstigen Bedeutung der Handelsstadt Frankfurt zeugende Randbebauung fiel den Bränden Ende des Zweiten Weltkriegs zum Opfer und wurde in den 1950er Jahren abgebrochen. Mit ihren einheitlichen Baufluchtlinien und den deutlich geringeren Bauvolumina und Gebäudehöhen sowie den Putzfassaden ordneten sich diese repräsentativen Häuser den städtebaulich bestimmenden Bauten von Rathaus und Marienkirche unter. Auch die modernen Wohnhauszeilen an Bischof,- Carl-Philipp-Emanuel-Bach- und Großer Scharrstraße tragen der historischen Dominanz der platzbestimmenden denkmalgeschützten historischen Bauten Rechnung. An der Großen Oderstraße, auf der Ostseite des Marktes, fehlt seit 1945 die hier begrenzende, für das historische Gesamtbild des Marktes und die seines räumlichen Volumens und seiner Proportionen unabdingbare Platzwand. Auch im östlichen Abschnitt der Bischofstraße, an der Südseite des Platzes, fehlt noch immer ein Teil der einst geschlossenen Bebauung. Diese Seite war lediglich mit einem Wegedurchlass durchbrochen, der die Möglichkeit bot, vom Rathaus zum Nordportal der Marienkirche zu gelangen. Erst durch diese Wegeverbindung wird das prächtig gestaltete Nordportal der Marienkirche plausibel.
Mit der Errichtung des großen Rathaus-Erweiterungsbaus 1911-13 nach Entwürfen des Berliner Architekten Fritz Beyer erfolgte die bis heute gestaltprägende Neuordnung im südöstlichen Marktbereich. Der bestehende Weg zum Nordportal der Marienkirche wurde durch den Abbruch eines Hauses verbreitert und erfuhr eine zusätzliche Betonung durch den 1912 vor der Stadtbibliothek aufgestellten Oderbrunnen („Steinbockbrunnen"), ein Gemeinschaftswerk des Architekten Hans Bernoulli und des Bildhauers Adolf Amberg. Der Entwurf der auf drei Seiten (zum Markt, zur Marienkirche und dem Verbindungsweg zwischen beiden) freistehenden Stadtbibliothek stammt ebenfalls von Fritz Beyer, der 1908 den Wettbewerb für den Rathauserweiterungsbau für sich hatte entscheiden können. 1910 fertiggestellt, nimmt sie in Material und Gestaltung auf diesen Erweiterungsbau unmittelbar Bezug. Damit erfuhr die Verbindung zwischen Marktplatz und Marienkirche mit ihrer Freifläche eine weitere Betonung, beide Platzanlagen wurden deutlich miteinander verbunden.
Die unmittelbar dem Markt folgende, die Marienkirche umgebende Freifläche hat ihren Ursprung in dem einstigen Begräbnisplatz, der auch diese Stadtpfarrkirche umgab. Bereits 1719 hatte Friedrich Wilhelm I. mit einer Vorschrift in das Erscheinungsbild des Kirchhofs eingegriffen, die besagte, dass Friedhöfe und andere öffentliche Freiflächen mit Maulbeerbäumen zu bepflanzen seien. Seine 1728 erlassenen Bauvorschriften bestimmten, die Kirchhöfe zu schließen und neue als Begräbnisplätze außerhalb der Stadt anzulegen, die geschlossenen Kirchhöfe aber zu pflastern. Der Kirchhof der Marienkirche erhielt eine Feldsteinpflasterung, eine an der Großen Scharrnstraße gelegene Teilfläche wurde parzelliert und mit Wohnhäusern bebaut. Im Südteil des Platzes entstand Ende des 19. Jahrhunderts zudem eine kleine Gartenanlage. Anstelle der 1945 niedergebrannten Bebauung erhebt sich heute eine neue Wohnbebauung. Im Unterschied zum baumlosen, dem Handel vorbehaltenen Marktplatz, ist der Oberkirchplatz insbesondere auf seiner Südseite mit Linden bestanden. Mit dem Bau des Regierungspräsidiums Frankfurt (1897-1907) erhielt die Südseite des Oberkirchplatzes schließlich ihren repräsentativen Abschluss.

Den mit der Stadtgründung im 13. Jahrhundert planmäßig angelegten und zu unterschiedlichen Zwecken bestimmten Plätzen

kommt mit ihren historischen, diese Zwecke augenfällig zum Ausdruck bringenden Bauten von Kaufhaus-/ Rathaus und Stadtpfarrkirche große **geschichtliche und städtebauliche Bedeutung** zu. Es handelt sich um das Zentrum einer der bedeutendsten Handelsstädte der Mark Brandenburg im heutigen Land Brandenburg. Mit den Platzräumen, den sie einfassenden und querenden Straßen, den Baufluchten, der Platzbinnengliederungen sowie den sich in Gestaltung und Proportionen ausdrückenden Beziehungen der baulichen Anlagen zueinander hat sich trotz der verheerenden Zerstörung, die den Gebäudebestand im Stadtzentrum nahezu völlig vernichtete, die bis in die Gründungszeit der Stadt zurückreichende städtebauliche Mitte Frankfurts erhalten. Sie gibt auch heute noch eindrucksvoll Auskunft über die herausragende Bedeutung der einstigen Hansestadt, die einer der wichtigsten märkischen Handelsplätze war. In der unterschiedlichen Charakterisierung der beiden Platzflächen, einmal mit einem Baumbestand und gärtnerischer Anlage auf ihren Ursprung als Kirchhof verweisend, zum anderen frei und eine Handelsfläche darstellend, liegt der wesentliche Hinweis auf die sehr unterschiedliche historische Nutzung dieser Freiflächen.
Mit der baulichen Umsetzung des in der Folge der ersten umfassenden Restaurierung des Rathauses 1908 durchgeführten städtebaulichen Wettbewerbs entstand überdies nach Entwürfen des Berliner Architekten Fritz Beyer ein klar definiertes städtebauliches Bezugssystem zwischen Rathaus und Marienkirche. Es bindet den damals neu errichteten Erweiterungsbau des Rathaus ebenso ein, wie es den Verbindungsweg zwischen den beiden historischen Großbauten auch durch die 1910 vollendete Stadtbibliothek betont und durch die zu diesem Zweck geschaffene Brunnenanlage aufwertet wird. Dieser Situation ist **künstlerische Bedeutung** zuzusprechen. In ihr kommen zudem eine neue Wertschätzung und ein großes Verständnis historischer stadträumlicher Bezüge zum Ausdruck.

Das **Ensemble Marktplatz und Oberkirchplatz** in Frankfurt (Oder) besitzt aus den oben dargelegten Gründen insbesondere **geschichtliche und städtebauliche Bedeutung**.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 52)

Nachbegründung für ein Denkmal mit Gebietscharakter

Gemeinde Frankfurt (Oder), Karl-Marx-Str. 9-22, 176-191: „Magistrale“

Ergänzung zur Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgDSchG vom 24. Mai 2004

Präambel
Bei dem „Denkmalensemble „Magistrale“ handelt es sich um ein Denkmal mit Gebietscharakter nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz)[7], das gemäß § 34 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juli 1991[8] in das Denkmalverzeichnis der Stadt Frankfurt (Oder) übernommen wurde und gemäß § 28 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz[9] als nach § 3 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen gilt. In der Denkmalliste des Landes Brandenburg wird es unter Stadt Frankfurt (Oder) mit der Adresse Karl-Marx-Straße 9-22, 176-191 und der Bezeichnung „Magistrale“ geführt.

7 *Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26, S. 458), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191)*

8 *Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311)*

9 *Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 216)*

Ergänzende Angaben über das Denkmal gemäß § 3 Abs. 3 BbgDSchG

1. **Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1):**
   „Magistrale“; Karl-Marx-Straße 9-22, 176-191; 15230 Frankfurt (Oder)

2. **Beschreibung des Denkmals und Benennung des Schutzumfangs (§ 3 Abs. 3 Ziff. 2):**

   a) Räumliche Abgrenzung
   Das Denkmal umfasst den als „Magistrale“ errichteten Abschnitt der Karl-Marx-Straße zwischen Dr.-Hermann-Neumark- und Rosa-Luxemburg-Straße mit seiner Bebauung aus Wohnhäusern und Verkaufspavillons auf beiden Straßenseiten sowie die zugehörigen Straßenabschnitte und Wegeflächen, die auf beiden Seiten dahinterliegenden Liefer- und Erschließungsstraßen Kleine Scharrnstraße, Spornmachergasse, Wollenweberstraße mit ihren Straßenflächen und den an die Grundstücke der Magistrale anschließenden Gehwegen.

   Das Denkmal erstreckt sich auf die in der Gemarkung Frankfurt (Oder), **Flur 150** gelegenen **Flurstücke** 1 (tw.), 2 (tw.), 15 (tw.), 16-22, 31 (tw.), 40 (tw.), 41, 42, 44-47, 86 (tw.), 111, 112 (tw.), 113 (tw.), 114 und 137.

   Die genauen Grenzen sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:4.000 zu entnehmen, der Bestandteil dieser Ergänzung zur Eintragung ist.

   b) Sachlicher Schutzumfang
   Er umfasst insbesondere:

   1) **den Grundriss der Magistrale**, der geprägt wird durch:
   - die Führung und besondere Breite der Straßen- und Gehwege der Karl-Marx-Straße, die als Hauptgeschäftsstraße und Aufmarschplatz zu feierlichen Anlässen diente,
   - die unterschiedlichen Baufluchtlinien von Wohnbauten und Verkaufspavillons, wodurch letztere betont werden
   - die schmaleren rückwärtigen Ladestraßen, die mit schmalen Bürgersteigen an die Grundstücke der Karl-Marx-Straße anschließen und reine Versorgungswege darstellen.

   2) **die das historische Erscheinungsbild der Magistrale prägenden historischen Bauten und städtebaulichen Bezüge**, die bestimmt werden durch:
   - die großzügige städtebauliche Gesamtsituation mit breiter Fahrbahn- und breiten Gehwegen,
   - die in Gestalt und Funktion unterschiedlichen, freistehenden Wohn- und Geschäftshäuser und Verkaufspavillons, die vermittels der durchgehenden Geschäftszonen der Wohnhäuser jedoch miteinander optisch verbunden sind und den Straßenzug als Haupteinkaufsstraße definieren,
   - sechs gestaltungsgleiche fünfgeschossige Wohnhäuser, deren in verglaste Geschäftsfronten aufgelöste Erdgeschosszonen durch weit auskragende Vordächer von den anschließenden Wohngeschossen getrennt werden. Diese Wohngeschosse sind verputzt und lediglich durch vertikale Treppenhaus-Fensterbänder, Balkon- bzw. Loggienachsen und Fensterachsen gegliedert. Sie schließen mit Satteldächern ab.
   - drei zwischen diese Wohnhäuser „eingeschobene“ zweigeschossige Verkaufspavillons (zwei auf der Ost-, einer auf der Westseite) mit dreiseitig verglasten Fronten und Flachdächern.

   3) **die Gestaltung, Befestigung und Bepflanzung der Straßen, Wege und Freiflächen**, die geprägt werden durch:
   - Führung, Breite, Niveau und Profil der Fahrbahn, der Gehwege und die zwischen den Bauten liegenden Flächen der Karl-Marx-Straße

- die mit unterschiedlichen Pflasterungen (Naturstein und Betonplatten) in abwechslungsreicher Gestaltung versehenen Gehwege,
- deren Abgrenzung zu den Fahrstraßen durch Hochborde,
- die Gestaltung der Bürgersteigbereiche an der Karl-Marx-Straße durch Hochbeete, Hecken und straßenbegleitende Bäume.

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Ergänzung zur Eintragung unberührt.

3. Wesentliche Gründe der Eintragung (§ 3 Abs. 3 Ziff. 3):

Die „Magistrale" entstand im südlichen Teilstück der Karl-Marx-Straße. Sie erstreckt sich zwischen dem innerstädtischen Grenzübergang nach Polen (Rosa-Luxemburg-Straße als Zufahrt zur Oderbrücke) und dem ursprünglich als politisches Kundgebungsforum angelegten heutigen Brunnenplatz. Mit dem Begriff „Magistrale" wurde damals die städtebauliche Doppelfunktion als repräsentative Geschäftsstraße und als zentraler Straßenraum für politische Kundgebungen benannt. Die Planungen erfolgten, nachdem Frankfurt (Oder) 1952 Bezirkshauptstadt des gleichnamigen Bezirks geworden war.
Die Karl-Marx-Straße verläuft ungefähr auf der Höhe der einstigen Richtstraße, der seit dem Mittelalter bis in die 1950er Jahre im bestehenden historischen Stadtgefüge wichtigsten Wegeverbindung zwischen dem einstigen Gubener und Lebuser Tor. Der neu angelegte und weitaus breitere Straßenzug der Karl-Marx-Straße mit seinen städtebaulichen Kernbereichen, der „Magistrale" und dem „Zentralen Platz" (Brunnenplatz), wurde als Hauptstraßenachse des sozialistischen Wiederaufbauprogramms angelegt. In diesem Zusammenhang erfolgte die Überplanung des historischen Straßenrasters des mittelalterlichen Altstadtkerns, der zudem mit einem gänzlich andersartigen Bauprogramm neu gestaltet wurde. Man vollzog damit einen radikalen Schnitt gegenüber der historischen Grundriss- und Parzellenstruktur.
Die Bemühungen um den Wiederaufbau des stark zerstörten historischen Stadtkerns von Frankfurt (Oder) erfolgte ab 1947 unter den Vorgaben sozialistischer Städtebauideen, deren wichtigste Komponenten ein zentraler Kundgebungsplatz und eine darauf zuführende Geschäfts- und Aufmarschachse bildeten. Der Planungsbeginn war von heftigen und kontroversen Diskussionen geprägt.
Der Verordnung über den Wiederaufbau der Stadt vom 18. März 1947 folgte ein erster Wettbewerb. Der von der Landesregierung Brandenburg favorisierte Entwurf der Berliner Architekten Willy Kreuer und Richard Luer, der eine Auflösung der historischen Stadtstruktur vorsah, wurde von der Frankfurter Stadtverwaltung abgelehnt. Sie betraute im Gegenzug ihren ehemaligen Stadtbaumeister Josef Gesing mit einem an den Strukturen und wesentlichen Gestaltungsmomenten der historischen Stadt orientierten Gegenentwurf. 1951 folgte ein weiterer Wettbewerb, dessen Preisträger, Wilhelm Flemming, anstelle der bis dahin noch bestehenden Richtstraße eine breite, auf einen „Zentralen Platz" zuführende „Magistrale" vorsah. Diese mehrfach modifizierte Planung bildete die Grundlage für den Regierungsbeschluss zum Aufbau vom 3.10.1952. Der Rat der Stadt lobte dessen ungeachtet im Herbst 1953 einen weiteren, auf Intervention der Partei aber nicht durchgeführten Gegenwettbewerb aus. Erst die 1956 vom Staatlichen Entwurfsbüro für Stadt- und Dorfplanung des Ministeriums für Aufbau, Halle/Saale, vorgelegte Planung gelangte nach mehrfacher Überarbeitung zur Ausführung. Nunmehr wurde auch die seit 1955 landesweit geforderte Ablösung vom traditionellen hin zum industriellen Bauen berücksichtigt und die Abkehr vom Bauen in „Nationalen Traditionen" vollzogen. Letzteres hatte noch Hermann Henselmanns ab 1951 erstellte Bebauung der Frankfurter Bahnhofstraße und die seit 1952 errichteten Wohnhäuser in Hutten- und Thilestraße gekennzeichnet. Erfüllt wurden auch die Forderungen nach einer größeren räumlichen Auflockerung durch die Verwendung von Einzelbauten anstelle einer geschlossenen Blockrandbebauung und nach einer klaren Gestaltung ohne dekorativen Bauschmuck. Zunächst entstanden 1956 die Wohnhäuser in der benachbarten Wollenweber-, der Promenaden- und der Großen Scharrnstraße. Der Aufbau der Karl-Marx-Straße erfolgte 1958-63 nach Entwürfen des VEB Hochbauprojektierung Frankfurt (Oder), Eberhard Peters, Rudi Zarn und Karl-Heinz Lorenz.

Es entstanden sechs freistehende fünfgeschossige Wohnhäuser, zwischen denen drei aus der Bauflucht vortretende zweigeschossige Verkaufspavillons eingeordnet wurden. Den Durchgang zum Lennépark auf der Westseite unterstreichen anstelle des vierten Verkaufspavillons zwei jeweils an die Stirnseiten der Wohnblöcke angefügte, sich gegenüberstehende Pavillons für gastronomische Einrichtungen. Die langgestreckten verputzten Wohnhäuser sind erstmalig überwiegend in Großblockbauweise aufgeführt. Lediglich ihre Erdgeschosse wurden noch traditionell aufgemauert. Bestimmend für ihre Wirkung im Straßenraum sind die großflächig verglasten Läden und Ladeneingänge, die nur durch die Hauszugänge unterbrochen werden. Ein an drei Seiten umlaufendes, weit auskragendes Vordach, das über den Hauseingängen aufschwingt, bietet den Passanten Witterungsschutz. Es setzt aber auch eine deutliche Zäsur zu den vier darüber liegenden Wohngeschossen mit ihren schlichten Putzfassaden, die durch die Vertikalbänder der Treppenhausfenster, anschließende Fensterachsen sowie freitragende Balkone rhythmisiert werden. Die Rückseiten sind zu den Ladestraßen und den begrünten Höfen der anschließenden, quergestellten Häuserzeilen ausgerichtet. Sie weisen in den Erdgeschossen Anlieferungs- und Lagertüren für die Geschäfte auf, in den Wohngeschossen Balkone und unterschiedlich große Fenster.
Die freistehenden, als so genannte Branchenkaufhäuser errichteten Verkaufspavillons, führte man in einem weiteren Bauabschnitt 1963-64 als zweigeschossige Stahlbetonskelettbauten mit Mauerwerksausfachung auf. Auch hier umläuft eine weit ausgezogene Kragplatte den Bau über den drei durch große Schaufenster geprägten Seiten des Erdgeschosses. Das Obergeschoss weist geschlossene Seitenwände auf. Zur Karl-Marx-Straße öffnet es sich mit großen, zwischen massive Stützen eingefügten Fensterfronten. Die Verkaufspavillons schließen mit einem Flachdach ab. Auch hier befinden sich Anlieferungstore auf der Rückseite. Auf der Westseite der Straße wird die regelmäßige Abfolge von Wohn- und Geschäftshäusern und Verkaufspavillons zugunsten eines weiteren baulichen Akzents unterbrochen. Die beiden südlichen Wohnhäuser, die anstelle von Balkonen in die Fassade eingezogene Loggien aufweisen, besitzen an ihren einander zugewandten Kopfseiten eingeschossige flache Gastronomiepavillons, deren umgreifenden ausladende Vordächer die Verzahnung mit den Hauptbaukörpern herstellen. Sie schaffen eine zum Verweilen einladende Ruhezone, die zugleich den Zuweg zum Lenné-Park bildet.
Die breiten Bürgersteige weisen einen Belag aus unterschiedlichen Materialien auf. Kleinsteinpflaster und größere Gehwegplatten aus Naturstein und Gussbeton wurden in einer abwechslungsreichen Gestaltung verlegt. Vor den Häusern stehen Lindenreihen sowie die Hecken zur Fahrbahn.

Der **„Magistrale"** kommt **geschichtliche wie städtebauliche Bedeutung** zu. Sie stellt das bedeutendste Wiederaufbauvorhaben der Bezirksstadt Frankfurt (Oder) dar, das alle Elemente des damaligen sozialistischen Bauprogramms enthält. Die Wohnhäuser der „Magistrale" gehören zusammen mit den damaligen Wohnungsbauten in Hoyerswerda zu den ersten großen Vorhaben, in denen die seit 1955 propagierte Großblock-Bauweise den traditionellen Mauerwerksbau ablöste. Die Wohnhäuser stellen damit einen wesentlichen Schritt zu dem eine Dekade später einsetzenden Wohnungsbau mit industriell vorgefertigten Betonplattenmodulen dar. Auch die städtebauliche Gesamtkonzeption mit ihrer aufgelockerten Einzelstellung der Bauten und dem Wechsel von Wohnhäusern mit Ladenzone und reinen Verkaufspavillons gehört zu den hier erstmals ausgeführten Neuerungen, die sich in der Folge im Städtebau der DDR durchsetzen sollten. Das neue Stadtzentrum von Frankfurt (Oder) erhielt mit der „Magistrale" seine großzügig angelegte Geschäftsstraße und zugleich den repräsentativen Aufmarschraum für politische Kundgebungen. Ver-

kaufspavillons und verglaste Ladenzonen schufen in Verbindung mit den breiten Gehsteigen und den Freiräumen zwischen den Bauten eine Großzügigkeit, die zum Flanieren und Verweilen einladen sollte. Dem diente auch die Verlegung des Anlieferverkehrs in die Ladestraßen hinter den Häusern. Der Enge und Privatheit der traditionellen Stadt wurde ein neues städtebauliches und gesellschaftliches Leitbild entgegengesetzt.
Darüber hinaus besitzt die „Magistrale" **künstlerische Bedeutung**. Hier wurde ein anspruchsvoller städtebaulicher Entwurf verwirklicht, der, ohne kleinteilig zu werden, abwechslungsreich die neue Hauptstraßenachse Frankfurts definiert, dem nur zwei funktionale Gebäudetypen ihr Gepräge geben, ohne dass Monotonie erzeugt würde, in dem fließender Verkehr wie Passanten ihren klar definierten Raum erhalten. Es wurde Großzügigkeit ohne Monumentalität erzeugt. Nicht zuletzt hierin wird die programmatische Abkehr von den städtebaulichen Vorstellungen der vorangegangenen Stalinära augenfällig.

Der Magistrale kommt als Zeugnis des Wiederaufbaus und des Selbstverständnisses der ab 1952 zum Verwaltungszentrum bestimmten Bezirksstadt Frankfurt (Oder) aus den oben dargelegten Gründen **städtebauliche, geschichtliche und künstlerische Bedeutung** zu.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 53)

Nachbegründung für ein Denkmal mit Gebietscharakter

Gemeinde Frankfurt (Oder), Schulstraße, Oderpromenade, Collegienstraße: „Platz an der Friedenskirche, begrenzt durch Schulstraße, Oderpromenade, Collegienstraße

Ergänzung zur Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgDSchG vom 24. Mai 2004

Präambel
Bei dem „Platz an der Friedenskirche" handelt es sich um ein Denkmal mit Gebietscharakter nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz)[10], das gemäß § 34 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juli 1991[11] in das Denkmalverzeichnis der Stadt Frankfurt (Oder) übernommen wurde und gemäß § 28 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz[12] als nach § 3 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen gilt. In der Denkmalliste des Landes Brandenburg wird es unter Stadt Frankfurt (Oder) mit der bisherigen Bezeichnung „Platz an der Friedenskirche, begrenzt durch Schulstraße, Oderpromenade, Collegienstraße" geführt.

Ergänzende Angaben über das Denkmal gemäß § 3 Abs. 3 BbgDSchG

1. **Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1):**
   Platz an der Friedenskirche in 15230 Frankfurt (Oder)

2. **Beschreibung des Denkmals und Benennung des Schutzumfangs (§ 3 Abs. 3 Ziff. 2):**

   a) Räumliche Abgrenzung
   Das Denkmal umfasst den Platz, der aus dem ersten historischen Siedlungskern der Stadt Frankfurt (Oder) im Mittelalter hervorging. Zu diesem gehören auch Straßenabschnitte der Collegienstraße, der Schulstraße sowie der Oderpromenade. Es umfasst die historischen Baufluchtlinien sowie den das Erscheinungsbild des Platzes prägenden historischen Gebäudebestand. Dies sind die Nikolaikirche (Friedenskirche, Schulstraße 4a), die Franziskaner-Klosterkirche (Konzerthalle „Carl-Philipp-Emanuel-Bach", Collegienstraße 7), das westlich anschließende ehemalige Doppelpfarrhaus (Stadtarchiv, Collegienstraße 8, 9), das einstige Stadtgefängnis (Musikschule, Stadt- und Regionalbibliothek, Gedenk- und Dokumentationsstätte „Opfer politischer Gewaltherrschaft", Collegienstraße 10) sowie das letzte hier erhaltene historische Wohnhaus Schulstraße 21.

   Das Denkmal erstreckt sich auf die in der Gemarkung Frankfurt (Oder), **Flur 29** gelegenen **Flurstücke** 10, 15, 89/2, 142, 143 (tw.), 148 (tw.), 172 (tw.), 173 (tw.), 186 und 187.

   Die genauen Grenzen sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Ergänzung zur Eintragung ist.

   b) Sachlicher Schutzumfang
   Er umfasst insbesondere:

   1) **den historischen Grundriss des Platzes an der Friedenskirche im Norden des mittelalterlichen Kernstadtgebiets**, der geprägt wird durch:
   - die Freifläche des Platzes, die ihren Ursprung in dem Kirchhof der Nikolaikirche hat, aus dem nach dessen Auflassung im 18. Jahrhundert eine unbebaute Platzfläche hervorging, sowie dem angrenzenden Straßenraum,
   - die Baufluchtlinien der den Platz begrenzenden Straßenabschnitte, durch die seine Ausdehnung überliefert ist,
   - den im Platzgrundriss durch Pflasterung und Führung der Hochborde ablesbaren Verlauf der einstigen Großen Oderstraße mit ihrer historischen Einmündung in die Collegienstraße
   - die historischen Führungen und Breiten der Straßen- und Gehwege.

   2) **die das historische Erscheinungsbild der Platzanlage bestimmenden Bauten und ihre städtebaulichen Bezüge**, die bestimmt werden durch:
   - die in Größe, Bauvolumen und Gestaltung den Platz und seine Umgebung weithin bestimmenden Bauten der freistehenden Nikolaikirche (Friedenskirche) und der Franziskaner-Klosterkirche (Konzerthalle), welche die bis zur Oderpromenade führende Nordostseite des Platzes einnimmt,
   - das an diese westlich anschließende ehemalige Doppelpfarrhaus, das in Standort und Funktion auf die seit der Reformation mit einander verwobene Nutzungsgeschichte beider Kirchen verweist,
   - das die Ostseite des Platzes prägende ehemalige Stadtgefängnis (heute Musikschule, Stadt- und Regionalbibliothek, Gedenk- und Dokumentationsstätte „Opfer politischer Gewaltherrschaft"), das aus einem städtischen Armen- später Gefangenenhaus hervorgegangen ist und auf die besondere Sozialgeschichte dieses zweiten großen Platzes der historischen Kernstadt aufmerksam macht,
   - das Wohnhaus Schulstraße 21, das als letzter erhaltener Bau aus dem späten 19. Jahrhundert Aufschluss über die einstige Breite von Parzellen und Proportion der Bebauung der Westseite des Platzes gibt und für den vom Süden kommenden Betrachter das Bild des Platzes wesentlich mitbestimmt,
   - die unterschiedlichen Baumaterialien von Kirchenbauten (unverputztes Backsteinmauerwerk) und Profanbauten (Putzbauten mit Lochfassaden) sowie deren Größenverhältnisse zueinander.

   3) **die Gestaltung, Befestigung und Bepflanzung der Straßen, Wege und Freiflächen**, die geprägt werden durch:

---

10 Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26, S. 458), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191)

11 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311)

12 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 216)

- die historisch überlieferte Führung, Breite sowie Niveau und Profil der den Platz einfassenden Straßenabschnitte mit ihren Fahr- und Gehwegen von Schulstraße, Collegienstraße und Oderpromenade (letztere historisch das Nordende der Großen Oderstraße),
- die mit unterschiedlichen Natursteinpflasterungen und Granithochborden versehenen Gehwege und Straßenabschnitte und an die Kirchen angrenzenden Platz- und Straßenbereiche,
- die im späten 19. Jahrhundert angepflanzten Platanen zwischen Nikolai- und Franziskaner-Klosterkirche, die ursprünglich auch die Bürgersteige von Collegien- und Schulstraße säumten.

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Ergänzung zur Eintragung unberührt.

3. Wesentliche Gründe der Eintragung (§ 3 Abs. 3 Ziff. 3):

Die historische Gründungsstadt verfügte von Anfang an über zwei große, in deutlicher Entfernung von einander liegende innerstädtische Plätze, die jeweils das Zentrum zweier unterschiedlich strukturierter Hälften der Stadt bildeten. In der Platzanlage um die Friedenskirche hat sich der Kernbereich einer Kaufmannsiedlung überliefert, der älter als die Gründungsstadt mit ihrem Zentrum um Kauf-/ Rathaus und Marienkirche ist. In der vom 14. Juli 1253 datierenden Gründungsurkunde von Frankfurt (Oder) findet sich der Hinweis, dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine Siedlung bei der Nikolaikirche bestand, da der dortige Markt dem der neu gegründeten Stadt gleichgestellt sein solle. Als Gründer dieser so genannten Nikolaisiedlung gilt der niederschlesische Piasten-Herzog Heinrich I.

Die für das Jahr 1253 bestätigte Stadtgründung Frankfurts mit ihrem Zentrum um Kauf- bzw. Rathaus und Marienkirche erhielt ein regelmäßiges Straßenraster mit in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hauptstraßenzügen und ostwestlich ausgerichteten Querstraßen. In dieses Raster wurden offenbar nach und nach Straßenverläufe der älteren Nikolaisiedlung eingepasst. Bis zur Veränderung des Straßenrasters war u.a. an ihm abzulesen, dass der Ostabschnitt der heutigen Rosa-Luxemburg-Straße (ursprünglich Breite Straße) wohl den Übergang zwischen den Siedlungen bildete. Die von Süden kommenden Straßenzüge veränderten danach leicht ihren Verlauf, im Fall der Großen Oderstraße auch die Breite. Auch verweist die Namensgebung Breite Straße und spätere Namensgebungen etwa im Türkensteuerregister von 1567, dass vermutlich hier dieser zweite Markt gehalten wurde, nicht aber an der Nikolaikirche.
Die Platzanlage um die Nikolaikirche hat ihren Ursprung in dem großen Kirchhof, der sie bis ins 18. Jahrhundert hinein umgab. Eine Friedhofsfläche ist durch archäologische Grabungen auch im Bereich des Grundstücks Collegienstraße 10 nachgewiesen. Der von einer massiven Mauer umgebene Begräbnisplatz an der Nikolaikirche ist auf älteren Frankfurter Stadtansichten und -plänen gut zu erkennen. Infolge der 1728 durch Friedrich Wilhelm I. erlassenen Ordre zur Verlegung der Friedhöfe vor die Stadtmauer, wurde auch dieser Kirchhof geschlossen und im Verlauf des 18. Jahrhunderts gepflastert. Auf einem um 1740 gezeichneten Grundriss der Stadt ist er aber noch zu erkennen.
Die den Platz bestimmende Nikolaikirche, ein großer Backsteinbau mit westlicher Doppelturmfront, dreischiffiger Langhaushalle und Hallenumgangschor datiert in wesentlichen Bauteilen ins 13. Jahrhundert. Sein heutiges Erscheinungsbild ist wesentlich durch die eingreifende Restaurierungs- und Baumaßnahmen des 19. Jahrhunderts geprägt, in deren Verlauf u.a. die westliche Turmfront aufgeführt wurde. Der Kirchenbau erhebt sich monumental und frei auf dem Platz.
Seine Geschicke haben das wechselnde Erscheinungsbild des Platzes bestimmt. Eine Kirche hat an diesem Ort bereits zur Zeit der Stadtgründung 1253 bestanden. Mit der Stadtgründung wurde jedoch die Marienkirche zur Hauptpfarrkirche der Stadt. Bereits 1516 wird der Kirchhof als Begräbnisplatz für Arme bezeichnet, ein deutlicher Hinweis darauf, dass in diesem Bereich der Stadt die Armenpflege eine wichtige Rolle spielte und das Leben bestimmte. Nach der Reformation bezog die Nikolaigemeinde die unmittelbar gegenüberstehende „modernere" Franziskaner-Klosterkirche. 1557 erfolgte dann sogar die Umnutzung der Nikolaikirche zum städtischen Kornmagazin und auch dieses steht als Fürsorgemaßnahme der Stadt im Zusammenhang mit der Armenpflege. Während des Dreißigjährigen Kriegs diente der Kirchenbau als Heuschuppen, der Unterbringung von Kranken und Gefangenen sowie als Pulvermagazin. 1686 wurde er schließlich der an Einfluss und Mitgliedern gewachsenen reformierten Gemeinde zugesprochen. Die französisch-reformierte Gemeinde erhielt 1736 einen der Nikolaikirche unmittelbar westlich vorgestellten rechteckigen Quersaal-Neubau mit Mittelrisalit und Walmdach nach Plänen des Bauinspektors Christoph Gottlieb Hedemann. Er wurde 1817 versteigert und bis 1841 als Schauspiel- und Ballhaus genutzt. Bis zu seinem Abbruch 1861 prägte er zusammen mit der Nikolaikirche das Gesicht des damals mit einer durchgehenden Feldsteinpflasterung befestigten Platzes. 1880/81 unterzog der renommierte Architekt und Bauhistoriker Friedrich Adler die Nikolaikirche einer umfassenden Sanierung mit dem Ziel, den gotischen Bau erneut zur Geltung zu bringen: Fenster, Portale und Triumphbogen wurden regotisiert, eine neugotische Sakristei angebaut. 1891-94 erhielt die Kirche unter Bauleitung der Regierungsbaumeister Cummerow und Abesser ihre heute Stadtbild und Stadtsilhouette weithin bestimmende monumentale Doppelturmfront. 1929 erfolgte ihre Umbenennung in „Friedenskirche".
Die unmittelbar gegenüberstehende Franziskaner-Klosterkirche, eine große dreischiffige Hallenkirche aus Backstein mit eingezogenem Rechteckchor, Chornordanbau und ehemals nördlich anschließender Klausur ist der zweite große Kirchenbau, der dem Platz maßgeblich sein historisches Gewicht verleiht. Mit seinem hoch aufragenden Langhausdach und freistehenden mit einem schmückenden Maßwerk gegliederten Westgiebel prägt er die Nordostseite des Platzes. Kirche und Kloster wurden in einer für den Franziskanerorden typischen Randlage der mittelalterlichen Altstadt wohl ab 1270 unmittelbar an der Stadtmauer aufgeführt. Der Orden widmete sich besonders der Armenpflege. Vom Ursprungsbau sind Chor, sein nördlicher Anbau sowie die unteren Teile der Ost- und Nordmauer des nördlichen Seitenschiffs erhalten. Die Langhaushalle entstand im 16. Jahrhundert. Mit der ab 1539 erfolgten Reformation erhielten Stadt und Universität Teile des Klosters zugesprochen. Die einstige Klosterkirche übernahm nicht nur die Funktion der Pfarrkirche, sondern zeitweise auch den Namen der Nikolaikirche. In den 1720er Jahren diente sie zudem als Garnisonkirche, eine Funktion, die zeitweilig auch der Nikolaikirche zukam. 1735/36 ließ Friedrich Wilhelm I. die Franziskaner-Klosterkirche durch Bauinspektor Christoph Gottlieb Hedemann umfassend renovieren. Die Kirche ist seit 1967 Konzerthalle der Stadt Frankfurt (Oder).
In den 1543-1815 von der Universität als Buchdruckerei und Freitisch für mittellose Studenten genutzten Klostergebäuden richtete die Stadt 1823 nunmehr ein Armenhaus ein, bis 1901 diente der 1945 zerstörte Komplex als Krankenhaus.
In der Collegienstraße, deren Name auf das 1962 abgebrochene, 1507 an ihrem Westende errichtete Universitätsgebäude verweist, wurde 1739-42 das Doppelpfarrhaus für die Prediger der Franziskaner-Klosterkirche und der Nikolaikirche nach einem Entwurf Christoph Gottlieb Hedemanns durch Maurermeister August Krüger und Zimmermeister Gottfried Cohne in zwei Etappen aufgeführt. Der langgestreckte Bau bestimmt die Nordseite des Platzes. Er trägt nicht nur maßgeblich zum historischen Erscheinungsbild des Platzraums bei, sondern verweist in Standort und Funktion auf die eng verwobene Nutzungsgeschichte dieser beiden Kirchen.
An der Ostseite des Platzes steht das einstige Stadtgefängnis. Es wurde, wie seine Vorgängerbauten, auf einem wohl im Mittelalter als Begräbnisplatz genutzten, an der Oder liegenden Grundstück errichtet. Die Baugeschichte des südlichen der beiden zur Oder ausgerichteten Gebäudetrakte des einstigen Gefängnisses reicht in das frühe 16. Jahrhundert zurück, wobei dessen frühe Funktion unklar ist. 1736 richtete die Stadt auf dem Grundstück ein Armenhaus ein, das ab 1812 als Gefangenenhaus diente. Der heutige Nord- und Westflügel entstand 1898/99 als Gerichtsge-

fängnis nach Plänen des Bauinspektors Hesse. Es wurde später von der Gestapo genutzt, diente als Internierungslager der Sowjetischen Militäradministration, dann als Untersuchungshaftanstalt des MfS. Zwischen Gefängnis, bzw. seinen Vorgängerbauten und der Franziskaner-Klosterkirche führte ein Weg zu einem Tor in der Stadtmauer.
Die Westseite des Platzes wurde nach 1945 mit Ausnahme des Wohnhauses Schulstraße 21 vollständig neu bebaut. Das ältere Wohnhaus vermittelt einen Eindruck der einstigen Maßstäblichkeit der Parzellengrößen und der Bebauung dieser Platzseite. Auch bestimmt es durch seine zur Badergasse wie zur Schulstraße ausgerichteten Fassaden wesentlich den südlichen Zugang zur zweiten großen historischen Platzanlage der Stadt.
Die Südseite des Platzes wurde dagegen von der rückwärtigen Bebauung der Grundstücke bestimmt, die an der nicht mehr vorhandenen Badergasse (zuvor Hinter der Rossmühle) lagen.
Die Platzanlage an der Friedenskirche wird überdies durch ihre Pflasterflächen und die sich durch Granithochborde und andersartige Pflasterungen absetzenden Straßenabschnitte und Gehwege bestimmt. Der gepflasterte weite Platz wurde städtebaulich Ende des 19. Jahrhunderts durch den Abbruch des Saalanbaus im Westen der Nikolaikirche und deren nachfolgende umfassende Sanierung aufgewertet, aber auch durch die Anpflanzung von Platanen.

Der Platz an der Friedenskirche besitzt über die Stadtgeschichte Frankfurts hinausweisende **geschichtliche und städtebauliche Bedeutung**. Mit dem Platz hat sich der Kern der erfolgreichen Kaufmannsniederlassung an einem der bedeutendsten Übergänge der Oder bewahrt, von der aus gleichsam die Stadtwerdung Frankfurts ihren Ausgangspunkt nahm. Er nahm in seiner städtebaulichen Entwicklung und im Sozialgefüge der Stadt eine besondere Stellung ein, die sich nicht zuletzt in den hier stehenden historischen Bauten und ihren Beziehungen zueinander spiegelt. Nicht ein Handelszentrum prägte die Platzanlage mit ihren bemerkenswerten historischen Einzelbauten, sondern geistliches Leben und Armenfürsorge. Im Mittelpunkt dieser Entwicklung standen die beiden großen Kirchen, deren bauhistorischer Rang über Frankfurt und Brandenburg hinausweist.
Mit der Niederlassung des insbesondere in der städtischen Wohlfahrtspflege tätigen Franziskanerordens war ein wichtiger Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung des Quartiers wie des Platzes als Ort der Armenpflege, also der sozialen Fürsorge gegeben. Sie blieb auch nach der Auflösung des Ordens ein bestimmender der weiteren Entwicklung, die sich in den hier ansässigen Einrichtungen und in der Nutzungsgeschichte des historischen Gebäudebestands spiegelt. So diente der Kirchhof der Nikolaikirche nachweislich seit dem 16. Jahrhundert bis zu seiner Auflassung im 18. Jahrhundert als Armenfriedhof. In der zeitweilig säkularisierten Kirche lagerte die Stadt Getreidevorräte für schlechte Zeiten. Auch wurde der profanierte Kirchenbau zwischenzeitlich als Kranken- und Gefangenenunterbringung genutzt. Unmittelbar südlich an das Grundstück des Gefängnisses anschließend lag das 1454 aus einer bürgerlichen Stiftung hervorgegangene Hospital St. Jakob auf der Ostseite des Platzes. In der Klausur des einstigen Franziskanerklosters richtete die Universität u. a. einen Studenfreitisch ein. Nach ihrer Auflösung unterhielt die Stadt hier ein Armenhaus, später ein Krankenhaus. Das Grundstück neben dem Jakobihospital diente nachweislich seit dem 18. Jahrhundert als städtisches Armenhaus, später als Gefängnis.
Die in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander stehenden großen Kirchenbauten schließlich wechselten seit der Reformation nicht nur untereinander ihre kirchlichen Bestimmungen, auch der Name wurde zeitweilig übertragen. Dieses enge funktionale Geflecht fand seinen baulichen Ausdruck in der Errichtung des Doppelpfarrhauses, dass in enger räumliche Beziehung zu beiden Kirchenbauten die Nordseite des Platzes einnimmt.
Eine städtebauliche Aufwertung des Platzes fand erst Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Abbruch des Kirchensaal-Anbaus der Nikolaikirche und deren umfassenden Sanierung statt, durch die der Bau als Inkunabel mittelalterlicher Kirchenbaukunst erst wieder in Wert gesetzt wurde. Etwa zeitgleich erfolgte auch die städtebauliche Aufwertung des Platzes, der mit der Pflanzung von Platanen eine freundlichere, zum Verweilen einladende Gestaltung erhielt, in der sich auch das gewandelte Verständnis innerstädtischer Platz- und Grünanlagen als Orte der Erholung in den immer dichter besiedelten Städten verdeutlicht.

Dem Platz an der Friedenskirche kommt aus den oben dargelegten Gründen **große geschichtliche und städtebauliche Bedeutung** zu.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 53)

Nachbegründung für ein Denkmal mit Gebietscharakter

Gemeinde Frankfurt (Oder), Ortsteil Hohenwalde, Dorfstraße: „Straßenangerdorf Hohenwalde"

Ergänzung zur Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgDSchG vom 24. Mai 2004

Präambel
Bei dem Denkmal „Dorfanger Hohenwalde" handelt es sich um ein Denkmal mit Gebietscharakter nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz)[13], das gemäß § 34 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juli 1991[14] in das Denkmalverzeichnis der Stadt Frankfurt (Oder) übernommen wurde und gemäß § 28 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz[15] als nach § 3 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen gilt. In der Denkmalliste des Landes Brandenburg wird es unter Stadt Frankfurt (Oder), Hohenwalde „Dorfanger" geführt.

Ergänzende Angaben über das Denkmal gemäß § 3 Abs. 3 BbgDSchG

1. **Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1):**
   Straßenangerdorf Hohenwalde, 15234 und 15236 Frankfurt (Oder)

2. **Beschreibung des Denkmals und Benennung des Schutzumfangs (§ 3 Abs. 3 Ziff. 2):**

   a) Räumliche Abgrenzung
   Das Denkmal umfasst das historische Straßenangerdorf Hohenwalde. Es erstreckt sich auf die in der Gemarkung Frankfurt (Oder), **Flur 111** gelegenen **Flurstücke** 55, 56, 199, 200 (tw.) sowie in der **Flur 112** gelegenen **Flurstücke:** 11, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/3, 17/4, 20/4, 21, 22/1, 23, 24, 27, 28, 29, 31, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 46, 51/3, 51/5, 51/10, 51/11, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 68/1, 70, 71, 74, 75, 76, 82, 83, 84, 85/1, 85/6, 85/7, 85/9, 85/10, 85/11, 85/13, 85/14, 85/15, 85/16, 86/1, 86/2, 86/3, 87, 88, 89/1, 89/4, 90/1, 90/2, 90/4, 90/6, 90/8, 90/9, 90/10, 90/12, 90/13, 91/1, 91/3, 91/4, 91/5, 91/7, 91/8, 92/1, 92/2, 92/4, 92/5, 134, 135, 138, 139, 140, 146-154, 157-160, 163, 164, 165, 166, 167 (tw.), 170, 171, 197, 215, 216, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 225-227, 239, 242-249.

   Die genauen Grenzen sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Ergänzung zur Eintragung ist.
   b) Sachlicher Schutzumfang
   Er umfasst insbesondere:

13 *Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26, S. 458), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191)*
14 *Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311)*
15 *Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 216)*

1) **den überlieferten historischen Ortsgrundriss und die historische Ortsstruktur des Angerdorfs Hohenwalde, die geprägt werden durch:**
- den in Ost-West-Richtung verlaufenden, von beiden Seiten zur Kirche aufweitenden Dorfanger, der die Hauptachse des Ortes bildet, die den Dorfanger seiner Länge nach zu beiden Seiten begleitenden Straßenarme der Dorfstraße sowie die den Anger östlich der Kirche querenden Teil der Dorfstraße und die den Anger an verschiedenen Stellen querenden Fußwege,
- den Verlauf der straßenraumbildenden Fluchtlinien sowie die daran angeordneten Gebäude und historischen Einfriedungen,
- die städtebauliche Struktur, bestehend aus beiderseits der Dorfstraße gelegenen Gehöften und einem dörflichen Zentrumsbereich, gekennzeichnet durch die Kirche, den einstigen Kirchhof, den an der Ecke von Teich- und Dorfstraße stehenden Gasthof sowie den südöstlich der Kirche, in der südlichen Gehöftreihe liegenden einstigen Gutshof, die beiden westlich der Kirche auf dem Anger stehenden Wohnhäuser mit Nebengebäuden sowie die Angerbebauung am Teich östlich der Querstraße und schließlich das Kriegerdenkmal und der Wasserkeller und der nebenstehende Bau,
- die charakteristische Hofbebauung, in aller Regel bestehend aus traufständigen Wohnhäusern, giebelständigen Wirtschaftsgebäuden, straßenseitigen Einfriedungen sowie rückwärtig den Hofraum abschließender Scheune,
- die sich an die Gehöfte auf der zugehörigen Parzelle anschließenden Nutzgärten.

2) **die das historische Erscheinungsbild des Ortes kennzeichnende, umfänglich erhaltene Substanz, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Proportion und Material der baulichen Anlagen**, die geprägt werden durch:
- die Maßstäblichkeit der Bebauung, insbesondere der Wohn- und Wirtschaftsgebäude
- die den Zentrumsbereich des Dorfes markierende Dorfkirche als Höhendominante, umgeben von der Grünfläche des einstigen Kirchhofs und den Resten der Kirchhofeinfriedung (Feldsteinmauer, Ziegelportal),
- die traufständigen eingeschossigen Wohnhäuser mit ihren überwiegend verputzten Fassaden,
- die als Feldstein- und/ oder Ziegelbauten errichteten giebelständigen ein- oder eineinhalbgeschossigen Wirtschaftsgebäude,
- die Dächer, charakterisiert durch Neigung, Firstrichtung, First- und Traufhöhe,
- die Einfriedungen der Grundstücke zur Dorfstraße durch aus Ziegeln und/oder Feldstein gesetzten Mauern, durch Lattenzäunen aus Holz auf Ziegelsockeln, seltener durch schmiedeeiserne Zäune,
- die Dorfsilhouette, die charakterisiert wird durch die Einbettung des Dorfes in unverbaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen und durch den daraus resultierenden Übergang von Nutzgärten zur Landschaft mit der Kirche als einziger Höhendominante.

3) **die Gestaltung, Befestigung und Bepflanzung der Straßen, Wege und Freiflächen des Ortes**, die geprägt werden durch:
- den breiten Anger mit seinen mehrfachen Lindenreihen, Wiesenflächen und Teichen im östlichen Bereich; dem einstigen Kirchhof sowie dem dritten Teich und baumbeschatteter Wiesenfläche am Westende,
- die den Anger auf beiden Seiten einfassende Dorfstraße, die auf der Südseite als unbefestigter Sandweg verläuft, auf der Nordseite als befestigte Fahrstraße mit Bürgersteig, die mit einem Hochbord von der Straße getrennt ist, sowie den östlich der Kirche querenden befestigten Abschnitt der Dorfstraße und die schmalen Querwegen im östlichen Angerbereich sowie einen westlich der Kirche verlaufenden Querweg,
- die sich an die Gehöfte zur Feldflur anschließenden Grün- bzw. Nutzflächen.

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Ergänzung zur Eintragung unberührt.

3. Wesentliche Gründe der Eintragung (§ 3 Abs. 3 Ziff. 3):

Der in § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, da es sich um eines der wenigen seit dem Mittelalter bestehenden und in seiner historischen Ortstruktur erhaltenen Dörfer in dem im Zweiten Weltkrieg stark umkämpften und zerstörten mittleren Oderraum handelt, das seine prägende historische städtebauliche und bauliche Gestalt in wesentlichen Teilen bewahrt hat, so dass ihm geschichtliche sowie städtebauliche Bedeutung zuzusprechen ist.

Das 1973 nach Frankfurt (Oder) eingemeindete Hohenwalde liegt etwa 10 km südwestlich der Stadt und rund 4,5 km nordwestlich von Müllrose westlich der Bundesstraße 87. Sie diente seit dem Mittelalter als Post- und Handelsstraße Leipzig-Frankfurt (Oder). Das Straßenangerdorf mit Kirche und einstiger Gutsanlage ist auch heute noch von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

„Hoghenwalde" wird 1294 erstmals in einem Frankfurter Ratsprotokoll genannt. 1405 besaß das Dorf 64 Hufen und eine Kirche. Die Zahl der Hufen verweist darauf, dass Hohenwalde zu den Dörfern gehört, die im Zuge des hochmittelalterlichen Landesausbaus im 13. Jahrhundert angelegt wurden. Zunächst hatte es das Kloster Neuzelle als Lehen, seit 1429 der brandenburgische Markgraf, der damit u.a. die Frankfurter Familie Große belehnte. 1572-1665 war die Familie v. Röbel zu Biegen Grund- und Gutsherr. Sie ließ 1607 die heute noch bestehende Kirche errichten. Während des Dreißigjährigen Kriegs wurde Hohenwalde 1638 niedergebrannt und erholte sich nur langsam von den Verlusten. Auch 1654 waren noch 16 Bauern- und 12 Kossätenhufen unbewirtschaftet. Das Gut wurde 1665 durch den Landesherrn, Kurfürst Friedrich Wilhelm, erworben und dem Amtsvorwerk Biegen eingegliedert. 1713-28 befand es sich zwischenzeitlich in Besitz des russischen Fürsten Alexander Menzikoff. 1910/11 erwarb die Finkenheerder Braunkohlen AG die Gutsanlage.

Während die Bewohnerzahl Hohenwaldes bis zum 18. Jahrhundert durch Kriegszüge und Epidemien starken Schwankungen unterworfen war, stieg sie seit dem 18. Jahrhundert bis zum Ende des 19. Jahrhunderts leicht. Die Sozialstruktur, 1782 waren es zehn Bauern, 17 Kossäten, drei Büdner, Dorfschmied, Dorfhirte, Schäfer, Pfarrer und Amtsverwalter, änderte sich nur wenig. 1842 vernichtete ein Brand große Teile des Dorfs und die Gutsanlage mit Ausnahme des Verwalterwohnhauses, weitere Brände erfolgten 1849 und 1860. Der prägende Baubestand Hohenwaldes datiert daher im Wesentlichen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
1854 wurde die Verlegung des Begräbnisplatzes an den heutigen Standort südöstlich des Dorfes erwogen, 1867 erfolgte die Weihe des neuen Friedhofs. Hier befindet sich die Grabstätte des 1912 verstorbenen Pfarrers Ernst Senckel, der sich nicht nur als Ortschronist, sondern sich 1880 mit der Gründung des „Vereins für Jugendsparkassen in Deutschland" auch als wesentlicher Wegbereiter des Schulsparens verdient gemacht hat.

Das Erscheinungsbild der historischen Dorfanlage bestimmt maßgeblich der lang gestreckte, sich zur Mitte hin verbreiternde Anger, den die Dorfstraße auf beiden Seiten einfasst. Während der nördliche Verlauf der Dorfstraße geteert ist und vor den angrenzenden Parzellen ein durch Hochborde von der Straße getrennter Bürgersteig verläuft, besteht der südliche Straßenarm aus einem unbefestigten Sommerweg. Der Anger wird in seinem östlichen Abschnitt durch Wiesenflächen bestimmt sowie durch eine mehrreihige Lindenallee und einige Eichen. Im breiteren Mittelbereich liegen zwei Teiche. Zu dem den Anger querenden Abschnitt der Dorfstraße hin befinden sich zwei kleine, um den größeren der beiden Teiche gruppierte Gehöfte. Das größere der beiden war das Gehöft des Schmieds (Dorfstraße 24). Westlich des kleineren

Teichs wird das Bild des Anger bestimmt durch den als grasbewachsene Erhebung kenntlichen Wasserkeller (heute Trinkwasservorratsbehälter mit Pumpstation), eine Halle aus Klinkern mit Eisensprossenfenstern und Walmdach sowie das eichenumstandene Kriegerdenkmal, das 1873 zum Gedenken an die Gefallenen und Verwundeten der Kriege 1864, 1866 und 1870/71 aufgestellt wurde.
Westlich des quer verlaufenden Teils der Dorfstraße steht die Kirche, umgeben von der Grünfläche des einstigen Kirchhofs, dessen aus Ziegeln gemauertes Portal wie auch dessen Feldsteinmauer in Resten auf der Nordseite erhalten ist. Wenige Grabmale erinnern an die einstige Funktion dieser Fläche.
Das anschließende Westende des Angers wird zunächst durch das auffällig gestaltete Wohnhaus des Carl Paul Theodor Bredow (Dorfstraße 34) bestimmt sowie durch ein weiteres Wohnhaus, einen dritten Teich und eine einst von Bäumen gesäumte Grünfläche an dem sich verjüngenden Ende.

Die Kirche mit ihrem kurzen, aber ungewöhnlich breiten und hohen Schiff, geradem Ostschluss, kleiner Südvorhalle und eingezogenem quadratischen Westturm prägt das Ortsbild Hohenwaldes entscheidend und bildet dessen Höhendominante. Schon 1405 wird die mit vier Hufen ausgestattete Pfarrstelle erwähnt, 1460 kamen zwei Kirchenhufen hinzu. Es handelt sich um einen einheitlichen, 1607 geweihten Neubau, den Ehrentreich von Röbel errichten ließ, nachdem er Hohenwalde 1588 erworben hatte.

Die Gehöfte reihen sich zu beiden Seiten des Angers an den beiden Armen der Dorfstraße. Die weiträumigen Parzellen sind locker bebaut; Wohnhäuser, Ställe und Scheunen baulich nicht miteinander verbunden. Diese Bebauungsstruktur, wie auch der prägende historische Gebäudebestand entstammt aus der Zeit des Wiederaufbaus nach Dorfbränden 1842, 1849 und 1860. Mit der unverbundenen Stellung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sollte die Gefahr des Übergreifens von Bränden gemindert werden. Dazu trugen auch die Baumaterialien, gespaltener Feldstein und Ziegel, sowie das Verputzen älterer Wohnhäuser bei. Ziegelbauten lösten in Brandenburg in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Dörfern die traditionellen Holzbauweisen ab. Dies war möglich, weil die Bauern durch intensivere Wirtschaftsformen mehr in ihre Anwesen investieren konnten. Auch trugen die allerorten entstehenden Feldziegeleien dazu bei, dass Ziegel zum preisgünstigen Baumaterial wurden. In Hohenwalde kam hinzu, dass 1854 Ablösungsgelder des Forstfiskus gezahlt wurden und das Gut im gleichen Jahr mit dem Bau einer Landziegelei begann. 1864 werden für Hohenwalde bereits zwei Ziegeleien genannt. Der gespaltene Feldstein ist in dieser Region ein seit dem 19. Jahrhundert wegen seiner bauphysikalischen Eigenschaften, der Verfügbarkeit und dem abwechslungsreichen Farbspiel sehr geschätztes und vielfach für die Wirtschaftsbauten verwendetes Baumaterial.
Das historische Erscheinungsbild der Bebauung prägen daher ziegelsichtige oder verputzte Bauernhäuser, die traufständig zum Anger ausgerichtet sind. Einige besitzen in Anlehnung an zeitgenössische städtische Wohnhäuser gegliederte Stuckfassaden und schmiedeeiserne Einfriedungen. Vor allem aber begrenzen Holzzäune und Feldsteinmauern die Gehöfte zur Straße. Die Wirtschaftsgebäude stehen hingehen mit ihrer schmalen Giebelseite zum Anger. Sie wurden als reine Sichtziegelbauten oder als solche mit feldsteinsichtigen Erdgeschossen aufgeführt und sind bei aller Funktionalität durch ihr unterschiedliches Mauerwerk, durch einfache Gesimse, Friese oder Fensterrahmungen ansprechend gegliedert. Große Scheunen schließen die Hofräume zu den Nutzgärten hin ab. Die Gärten der Gehöfte schließen die Parzellen zur Feldflur ab und prägen zusammen mit der Höhendominante des Kirchturms das Bild des Ortes von Süden und Norden.

Am Zuschnitt der Parzellen und ihrer in der Größe vielfach korrespondierenden Bebauung ist die einstige soziale Struktur des Ortes bis heute ablesbar überliefert. Die größeren Parzellen liegen im westlichen Teil des Dorfes, in der Nähe der Kirche. Auf der Nordseite der Dorfstraße steht auch das 1871-72 aufgeführte Pfarrhaus (Dorfstraße 33) mit seinen 1885 und 1898 errichteten Wirtschaftsgebäuden. Westlich der Kirche wird der Anger durch das 1909-10 erbaute, mit seinen Putz- und bunt glasierten Klinkerflächen sehr auffällig gestaltete Wohnhaus des Carl Paul Theodor Bredow (Dorfstraße 34), des zu seiner Zeit vermögendsten Bauern Hohenwaldes, bestimmt. Auf der Nordseite ist auch die schmiedeiserne Garteneinfriedung erhalten.
Der Gasthof an der Einmündung der von Norden kommenden Teichstraße in die Dorfstraße fällt als zweigeschossiger Bau unter den eingeschossigen ländlichen Wohnhäusern ins Auge. Seit 1801 wird in Hohenwalde bereits ein Krug erwähnt. Dieser zweite Schankbetrieb kam 1870 hinzu.
Der Gutshof, der die größte Parzelle einnimmt, liegt östlich der Querstraße, am Beginn der südlichen Gehöftreihe (Dorfstraße 54). Sein einstiges Verwalterhaus, das noch aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammt, hebt durch seine gedrungeneren Proportionen, sein Krüppelwalmdach und seine lisenengegliederte frühklassizistischen Putzfassade hervor. Nach Osten verengt sich der Anger, die beiden Arme der Dorfstraße kommen hier zusammen und sie führt als einfache Straße aus dem Ort hinaus. Die Parzellen werden zum östlichen Ortsausgang hin kleiner, ihre Bebauung ist einfacher. Die meisten baulichen Veränderungen jüngerer Zeit haben in diesem Bereich stattgefunden.

Die **geschichtliche und städtebauliche Bedeutung** Hohenwaldes ist in seiner Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte begründet, die sich hier sowohl in der erhaltenen städtebaulichen Struktur wie auch in den überlieferten Freiflächen und der Bebauung weitaus umfassender erhalten hat, als in der Mehrzahl der Dörfer der weiteren, stark kriegszerstörten Region. Der Ort überliefert mit seiner Lage an einer alten Handelsstraße, seinem weiten Anger, dem die Ortsmitte kennzeichnenden Kirchenbau und den sich zu beiden Seiten reihenden Bauernstellen sowie der Gutsanlage nahe der Kirche die charakteristische Anlage eines Ortes, dessen Wurzeln bis in die Zeit des hochmittelalterlichen Landesausbaus zurückreichen und der sich kontinuierlich entwickeln konnte. Aber in den gleichartig gestalteten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und der Weiträumigkeit der Dorfanlage liegt die städtebauliche Bedeutung Hohenwaldes begründet sowie in den großzügigen Abständen der Bebauung untereinander, einem Resultat von Bauordnungsmaßnahmen zur Vermeidung von Dorfbränden, wie sie im 19. Jahrhundert zunehmend erlassen und beim Wiederaufbau brandgeschädigter Orte durchgesetzt wurde. Eine städtebauliche Bedeutung ist auch der von Norden wie von Süden aus den umgebenden Landschaftsräumen erlebbaren Dorfsilhouette mit ihren typischen fließenden Übergang von Gartenbereichen zur Feldflur und der Kirche als Höhendominante zuzumessen.

Sozialgeschichtliche Bedeutung besitzt Hohenwalde, denn hier wird in Lage und Größe der Parzellen und der Größe der zugehörigen Bebauung die alte Sozialgliederung des Dorfes auch heute noch deutlich. Die vermögenden Bauern hatten ihre Parzellen in dem um die Kirche gelegenen Ortszentrum, wo auch der Gutshof und der große Pfarrhof angesiedelt sind. Ebenso bestimmen Gasthof und das kleinere Schmiedegehöft die Ortsmitte. Diesen schließen sich nach Osten hin die mittelbäuerlichen Gehöfte an, wogegen am Ostende des Dorfes auf relativ kleinen Parzellen die wenig vermögenden Bauernstellen lagen, die häufig auf den Zuverdienst etwa durch Vorspanndienste auf der Chaussee angewiesen waren.

Schließlich kommt dem historischen Gebäudebestand **baugeschichtliche Bedeutung** zu. Mit seinen feldstein- und ziegelsichtigen Wirtschaftsbauten sowie den verputzten Wohnhäusern und Einfriedungen hat sich in Hohenwalde ein baulicher Bestand umfänglich erhalten, der in die charakteristischen Bauformen und -materialen zeigt, die in der Region in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im ländlichen Bereich verwendet wurden.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der aktuellen Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) (s. S. 54)

Löschungen von Denkmalen mit Gebietscharakter:

Der **„Dorfanger Güldendorf, 15236 Frankfurt (Oder), Ortsteil Güldendorf"** wurde am 03. Dezember 2007 aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg gelöscht.

Begründung:
Der Dorfanger wurde auf der am 25.11.1987 beschlossenen Kreisdenkmalliste (Beschlussnummer 305/24/87) Frankfurt (Oder) in der Rubrik 4 „Denkmale des Städtebaus und der Architektur- Begrenzte Bereiche und Ensembles", unter Nr. 26 geführt und 1991 in das Denkmalverzeichnis der Stadt Frankfurt (Oder) übernommen. Eine erneut Prüfung des Denkmalwerts ergab, dass die baulichen Veränderungen und Modernisierungen das historische Erscheinungsbild des Angers so gravierend verändert haben, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Daher wurde die Löschung aus der Denkmalliste erforderlich (§3 Abs. 2 BbgDSchG).

Der Denkmalschutz der in der Denkmalliste weiterhin geführten Bodendenkmale und Denkmale ist von der Löschung nicht berührt und bleibt demzufolge unverändert bestehen.

Die Eintragung **„Dorfanger Booßen, 15234 Frankfurt (Oder), Ortsteil Booßen"** wurde am 02. Mai 2009 aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg gelöscht.

Begründung:
Das Denkmal mit Gebietscharakter wurde erst nach in Kraft treten des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes 1991 in das Verzeichnis der Denkmale der Stadt Frankfurt (Oder) aufgenommen. Auch ergab eine erneute Prüfung des Denkmalwerts, dass trotz aller Bemühungen um das historische Erscheinungsbild des Angers die baulichen Veränderungen und Modernisierungsmaßnahmen den Anger Booßens derart verändert haben, dass die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Somit besteht an der Erhaltung dieses Denkmals mit Gebietscharakter kein öffentliches Interesse mehr (vgl. § 2 Abs. 1 BbgDSchG) und die Eintragung ist zu löschen.

Der Schutz der in der Denkmalliste des Landes Brandenburg weiterhin geführten Bodendenkmäler und Denkmale ist von der Löschung nicht berührt und bleibt demzufolge unverändert bestehen.

Bekanntmachung

einer Änderung der Eintragung eines Denkmals in Frankfurt (Oder), geändert vom BLDAM am 15.12.2008:

Am Hauptfriedhof 1 in 15236 Frankfurt (Oder): „Hauptfriedhof mit Krematorium, Trauerhalle, Friedhofsverwaltung, historischen Einfriedungsmauern, den Grün- und Wegesystemen, Schöpfbecken, Treppen- und Brunnenanlagen sowie historischen Grabstätten und einem Wirtschaftsgebäude".

Liste der unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten:
G1 Grabstätte Bräunert, um 1920 G1a, Vier Grabstätten (Paulke, Radunsky und die beiden rechts anschließenden) am Hauptweg, alle 1920/30; G1b Grabstätte Schäfer, um 1925; G2 Grabstätte Reiche-Rüger, um 1935; G3 Grabstätte Baumeister Schröter, 1941; G4 Grabstätte Neumann, um 1912; G5 Grabstätte, Destillateur Friedrich König, um 1912; G6 Grabstätte Albrecht, um 1914; G7 Grabstätte Glienicke, um 1916; G8 Grabstätte Rohr, um 1916; G9 Grabstätte Fromme, um 1917; G10 Grabstätte Bayer, um 1915; G11 Grabstätte unbekannt (links neben Bayer), um 1917; G12 Grabstätte Photographenmeister Kindermann, um 1916/ 1918; G13 Grabstätte Hans Schulz, 1942, von Bildhauer Fürstenberg; G14 Architektonische Grabanlage Arno Johann Dehne, um 1919; G15 Grabstätte Schikora mit neogotisch gefasster Schrifttafel in der alten Ostmauer, um 1896; G16 Grabstätte Karl Krone, wohl 1931; G17 Grabstätte Bildhauerfamilie Fürstenberg, um 1926; G18 Bronzeskulptur einer Trauernden, am Weg zur Feierhalle, um 1900; G19 Einstige Grabstätte, nun Trauerplatz der anonymen Beerdigungen (ursprünglich Fahle/ Lindenberg), um 1913, von Hans Dammann/ Berlin-Grunewald; G20 Grabstein Krolikowski, um 1931; G21 Grabstein Kyritz, um 1927.

Anlage: Übersichtsplan auf Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Stadt Frankfurt (Oder) vom Juli 2007 (s. S. 55)

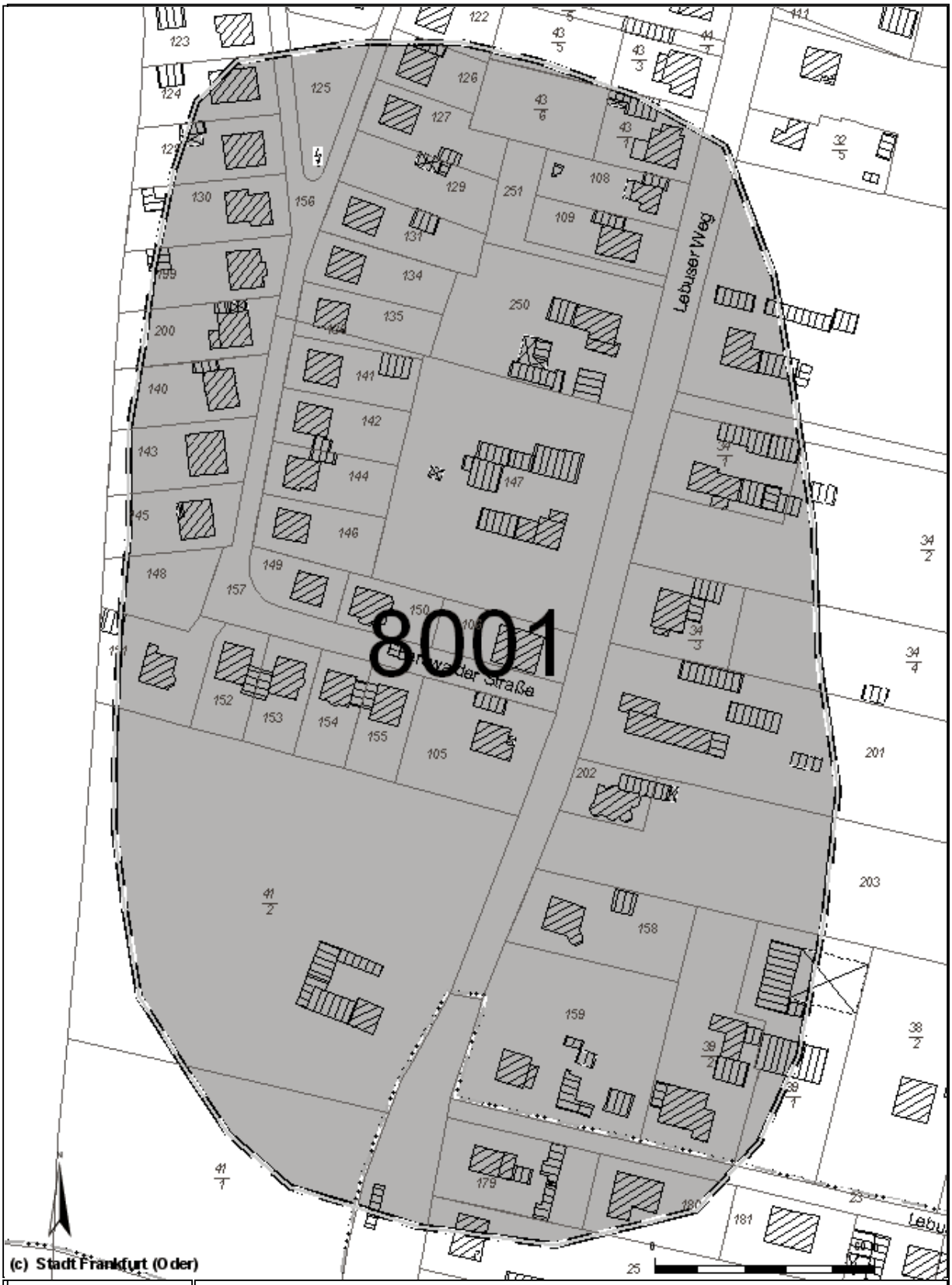

Bodendenkmal 8001, Lebuser Weg, aus ALK

Stadt Frankfurt (Oder)
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Maßstab 1: 1500

Bearbeiter: Eschrich

Datum: 18.12.2009

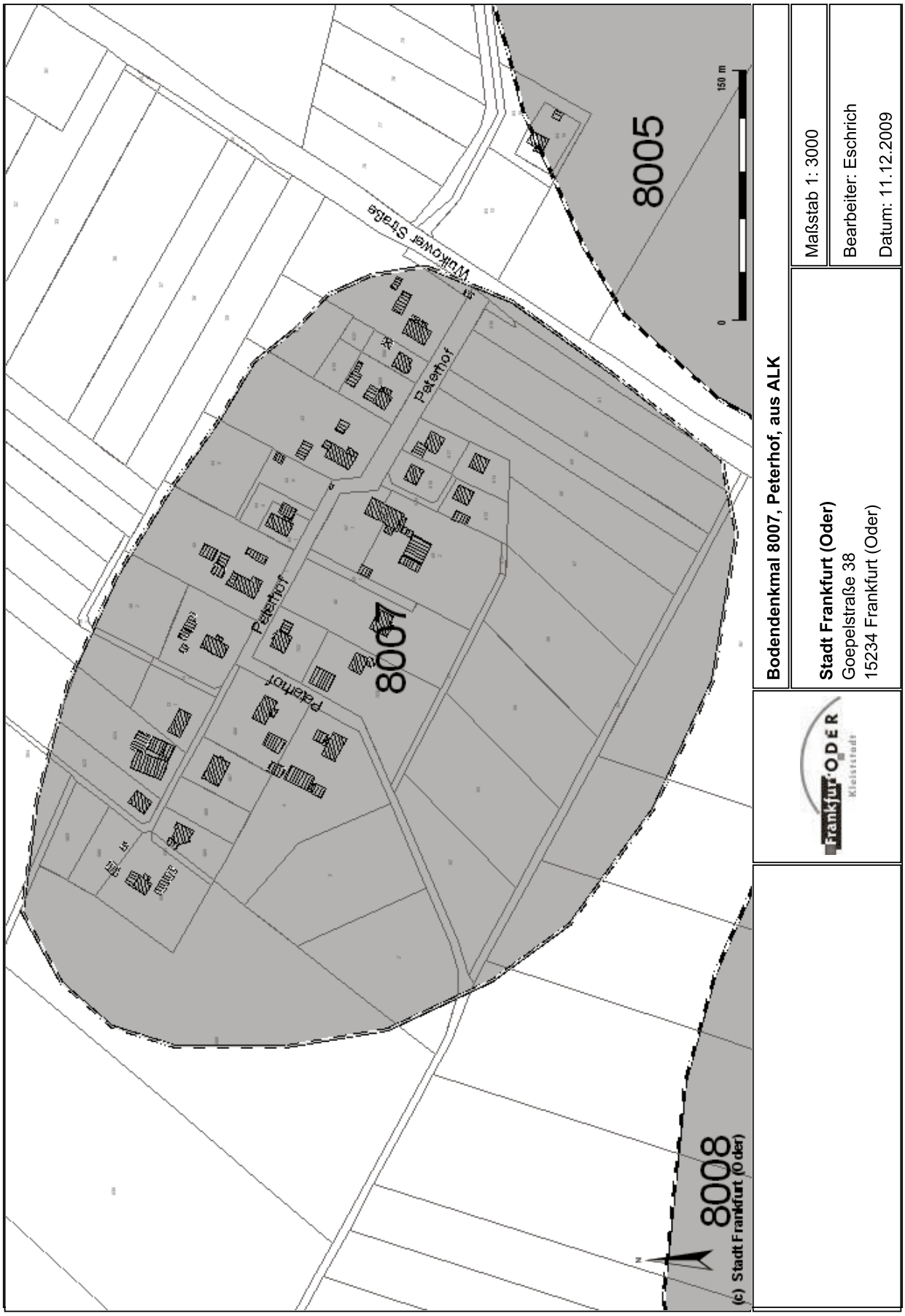
8005
8007
8008
Peterhof
Peterhof
Peterhof
Wulkower Straße
150 m
0
(c) Stadt Frankfurt (Oder)
Bodendenkmal 8007, Peterhof, aus ALK
Stadt Frankfurt (Oder)
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
Maßstab 1: 3000
Bearbeiter: Eschrich
Datum: 11.12.2009

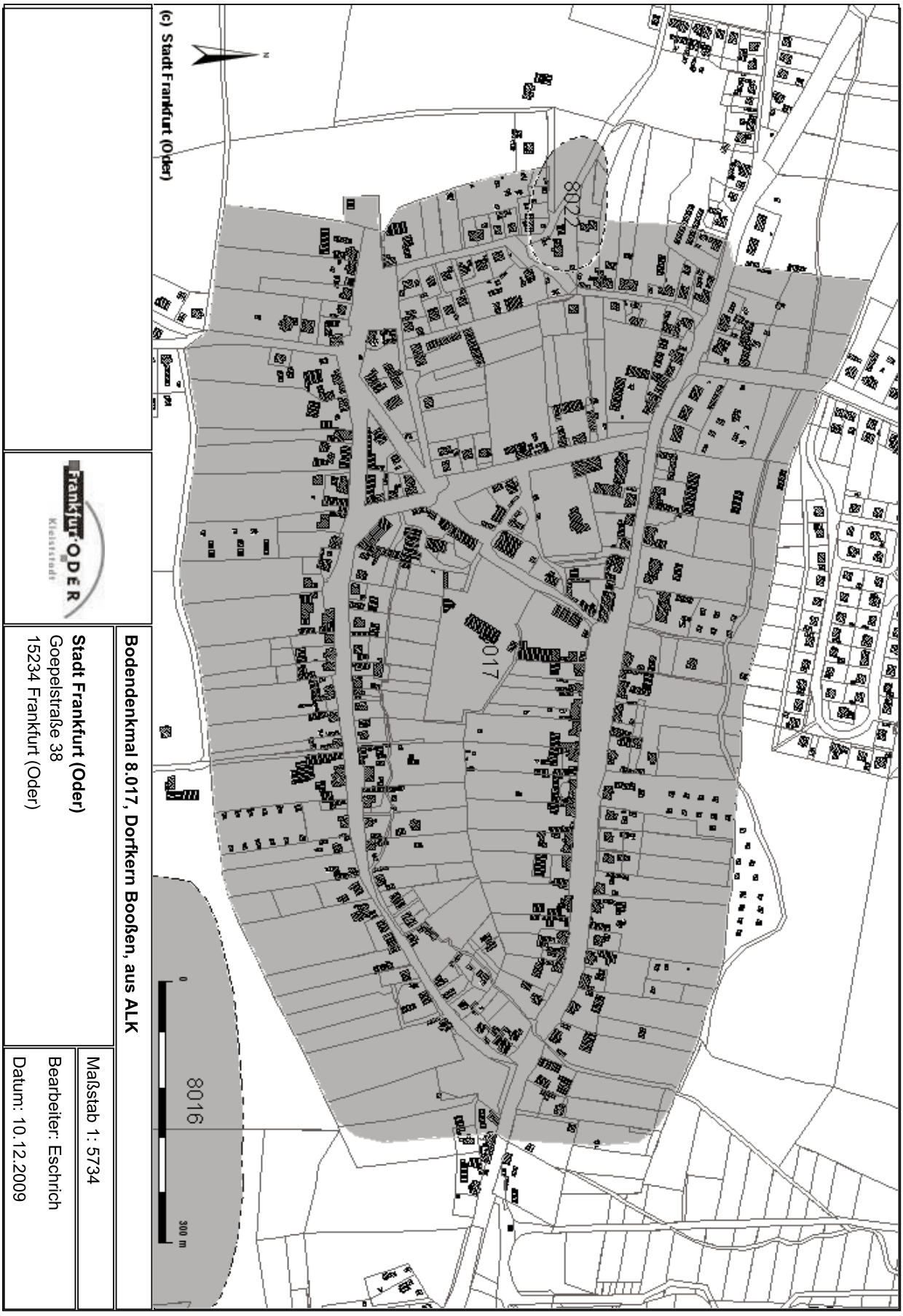

Bodendenkmal 8.017, Dorfkern Booßen, aus ALK

Maßstab 1: 5734

Bearbeiter: Eschrich

Datum: 10.12.2009

Stadt Frankfurt (Oder)
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

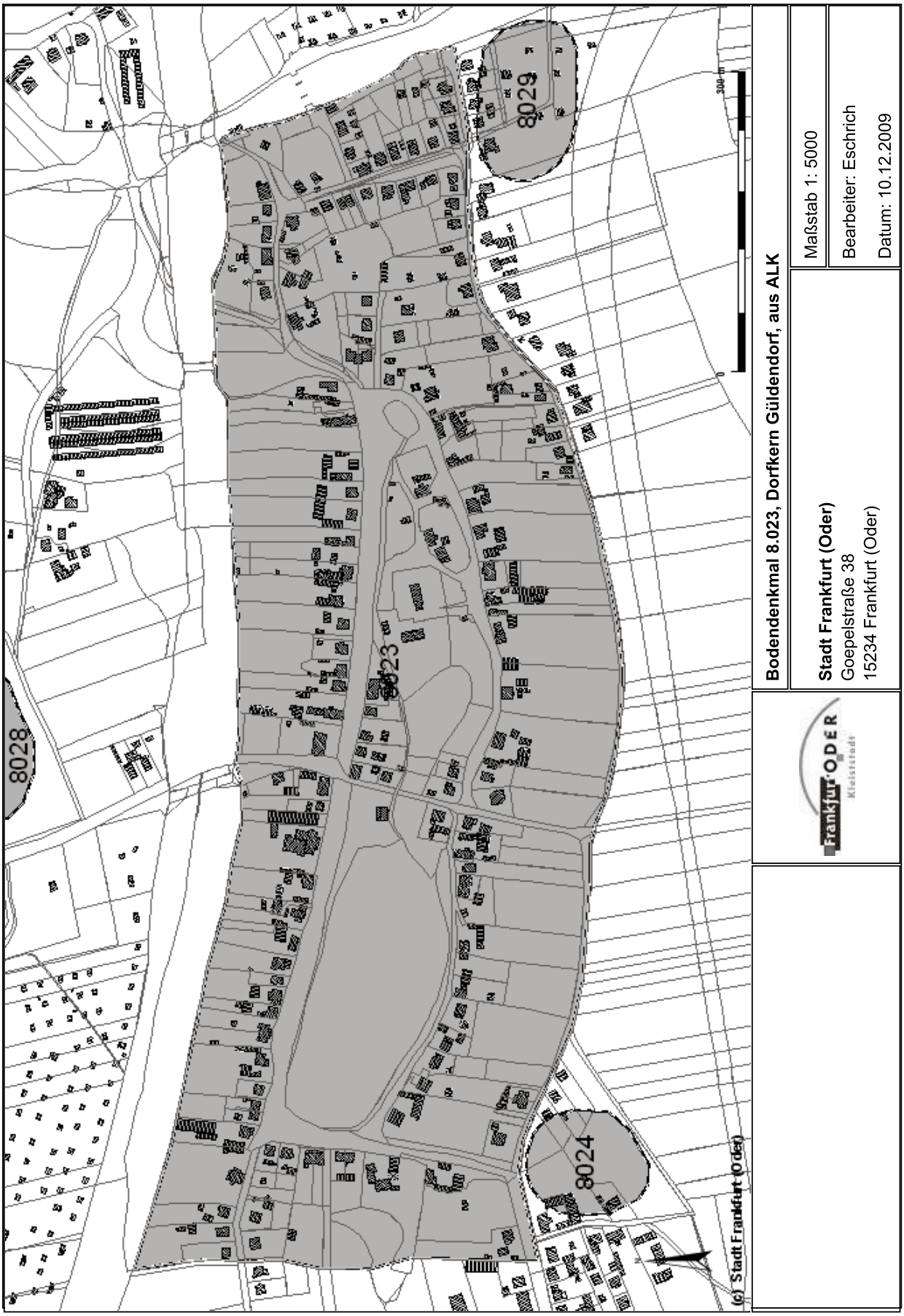
8028
8023
8029
8024
(c) Stadt Frankfurt (Oder)
Bodendenkmal 8.023, Dorfkern Güldendorf, aus ALK
Stadt Frankfurt (Oder)
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
Maßstab 1: 5000
Bearbeiter: Eschrich
Datum: 10.12.2009

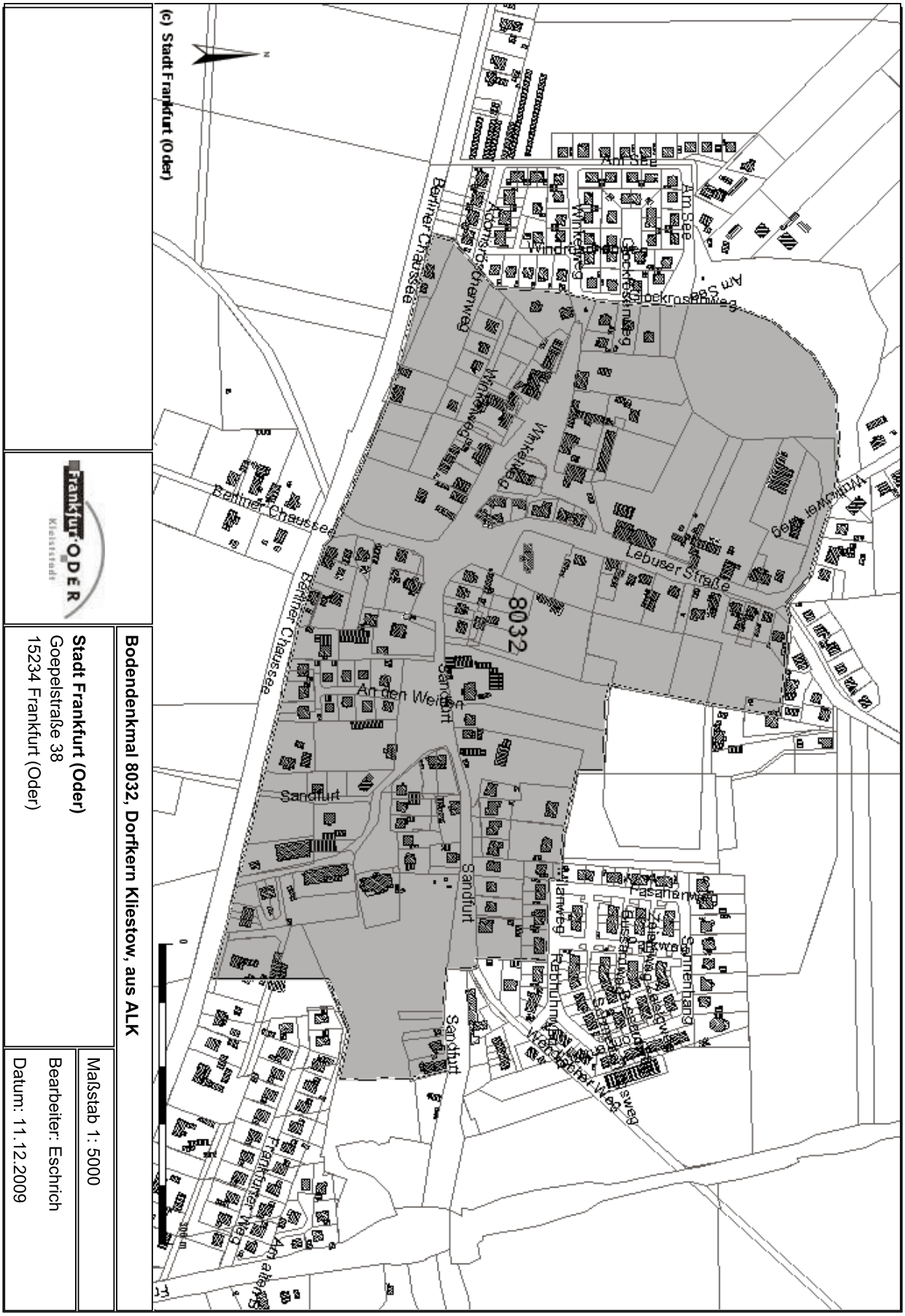

Bodendenkmal 8032, Dorfkern Kliestow, aus ALK

Frankfurt (Oder) Kleinstadt

Stadt Frankfurt (Oder)
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Maßstab 1: 5000

Bearbeiter: Eschrich

Datum: 11.12.2009

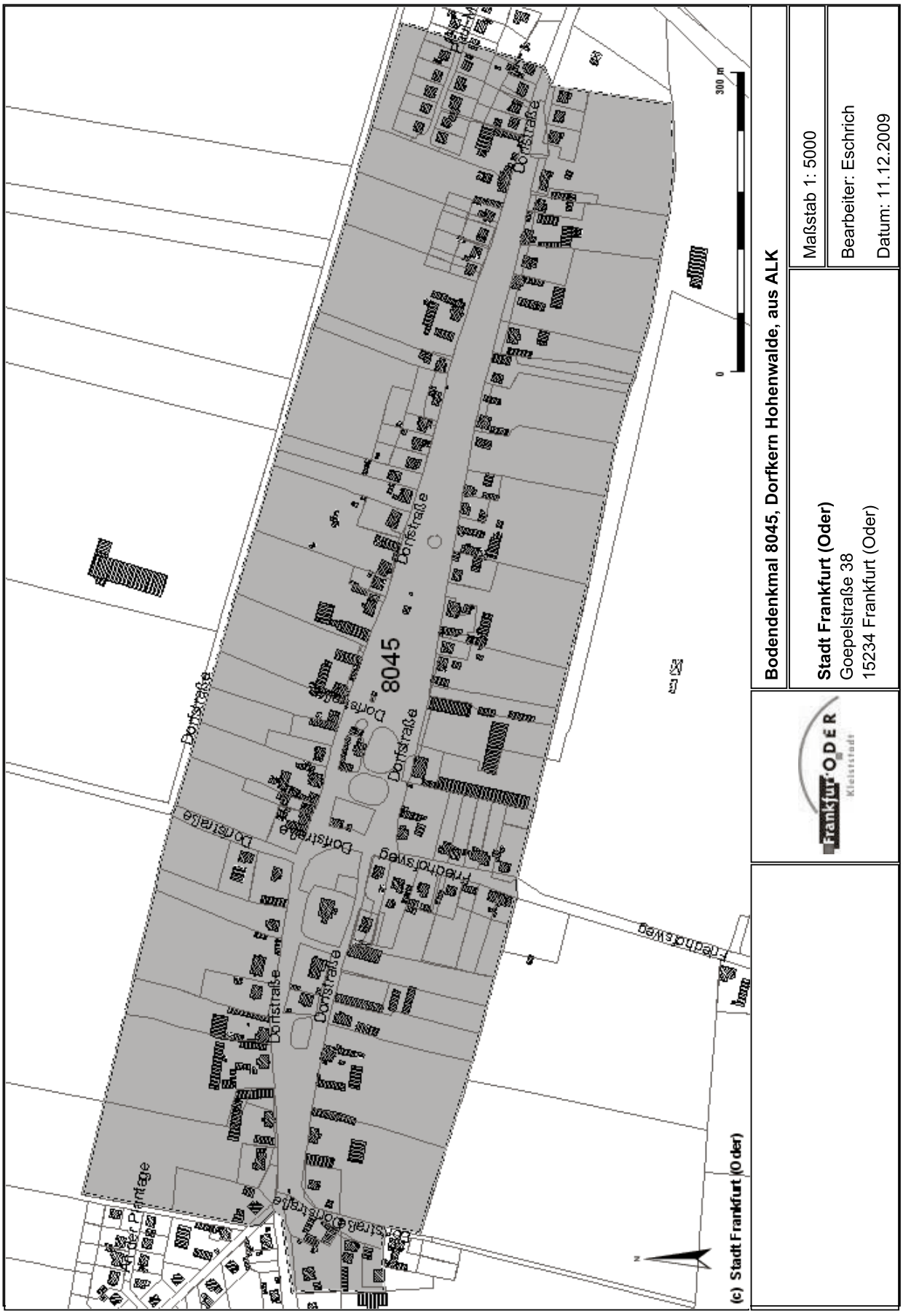
Bodendenkmal 8045, Dorfkern Hohenwalde, aus ALK
Maßstab 1: 5000
Bearbeiter: Eschrich
Datum: 11.12.2009
Stadt Frankfurt (Oder)
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Kreisstadt
8045
Dorfstraße
Friedhofsweg
300 m
0
N
(c) Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder) Kleiststadt	**Bodendenkmal 8051, Dorfkern Lichtenberg, aus ALK**	
	Stadt Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 15234 Frankfurt (Oder)	Maßstab 1: 4500 Bearbeiter: Eschrich Datum: 11.12.2009

Frankfurt (Oder) Kleiststadt	**Bodendenkmal 8055, Dorfkern Lossow, aus ALK**	
	Stadt Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 15234 Frankfurt (Oder)	Maßstab 1: 5000 Bearbeiter: Eschrich Datum: 11.12.2009

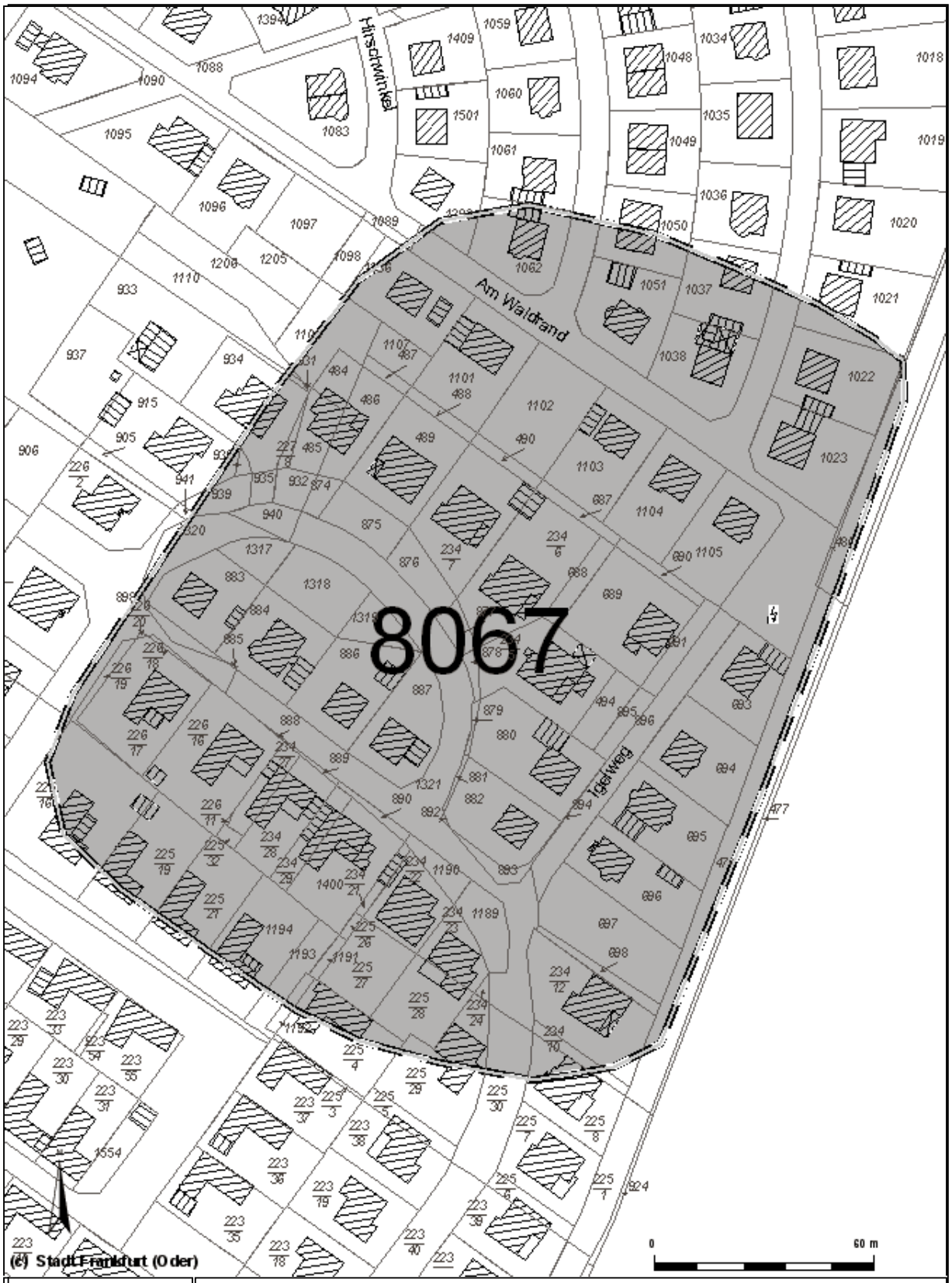

Bodendenkmal 8067, Markendorf-Igelweg, aus ALK

Stadt Frankfurt (Oder)
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Maßstab 1: 1500

Bearbeiter: Eschrich

Datum: 11.12.2009

Frankfurt (Oder) Kleiststadt	**Bodendenkmal 8069, Dorfkern Markendorf, aus ALK**	
Stadt Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 15234 Frankfurt (Oder)		Maßstab 1: 3500
		Bearbeiter: Eschrich Datum: 11.12.2009

Frankfurt (Oder) Kleiststadt	**Bodendenkmal 8079, Dorfkern Rosengarten, aus ALK**	
	Stadt Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 15234 Frankfurt (Oder)	Maßstab 1: 3000 Bearbeiter: Eschrich Datum: 11.12.2009

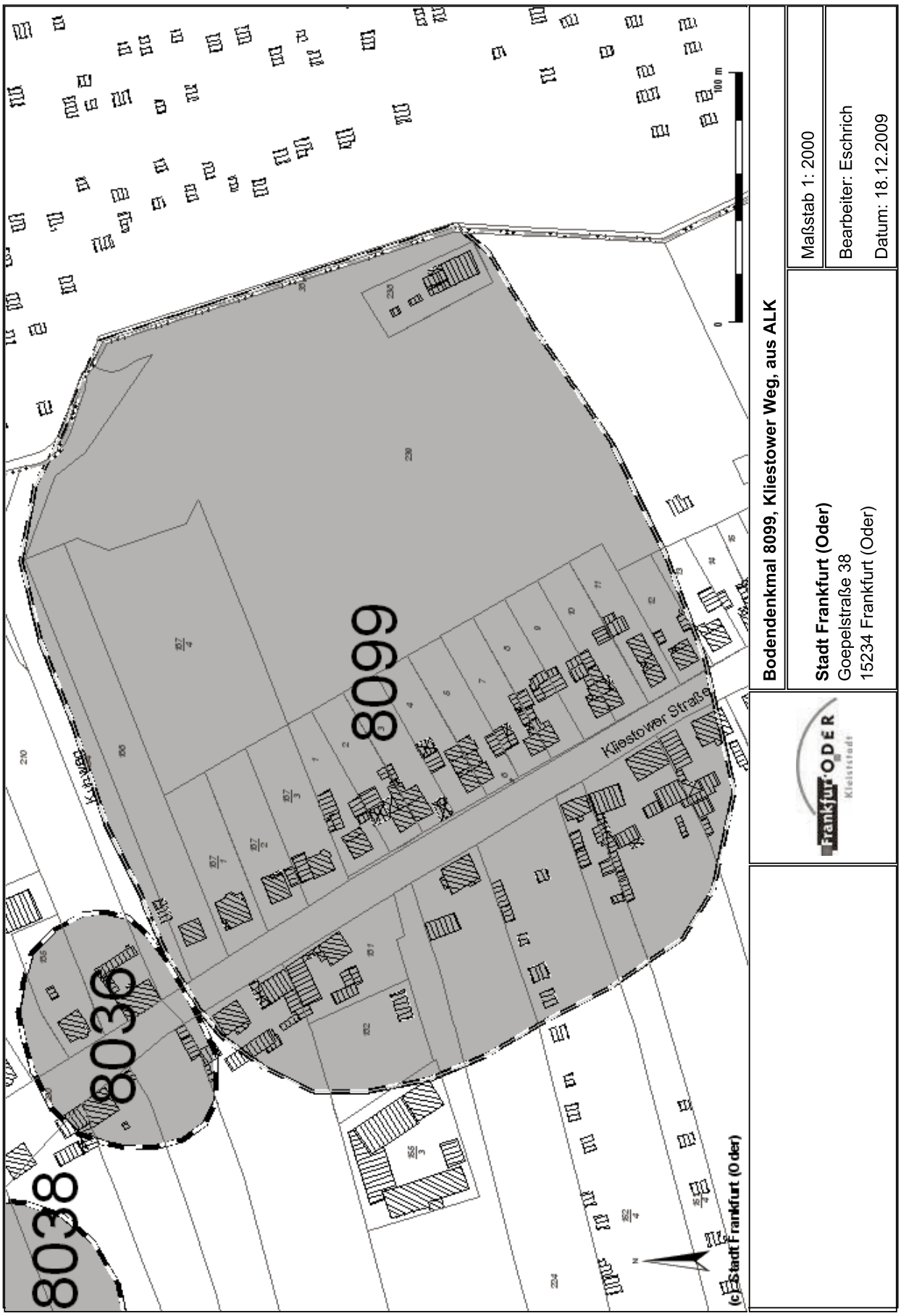
8099
8036
8038
Kliestower Straße
Kliestower Weg
(c) Stadt Frankfurt (Oder)
Bodendenkmal 8099, Kliestower Weg, aus ALK
Stadt Frankfurt (Oder)
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
Maßstab 1: 2000
Bearbeiter: Eschrich
Datum: 18.12.2009

Bodendenkmal 8.105, Mühlengrund, Füstenwalder Poststraße

Stadt Frankfurt (Oder)
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Maßstab 1: 2000

Bearbeiter: Eschrich

Datum: 3.2.2010

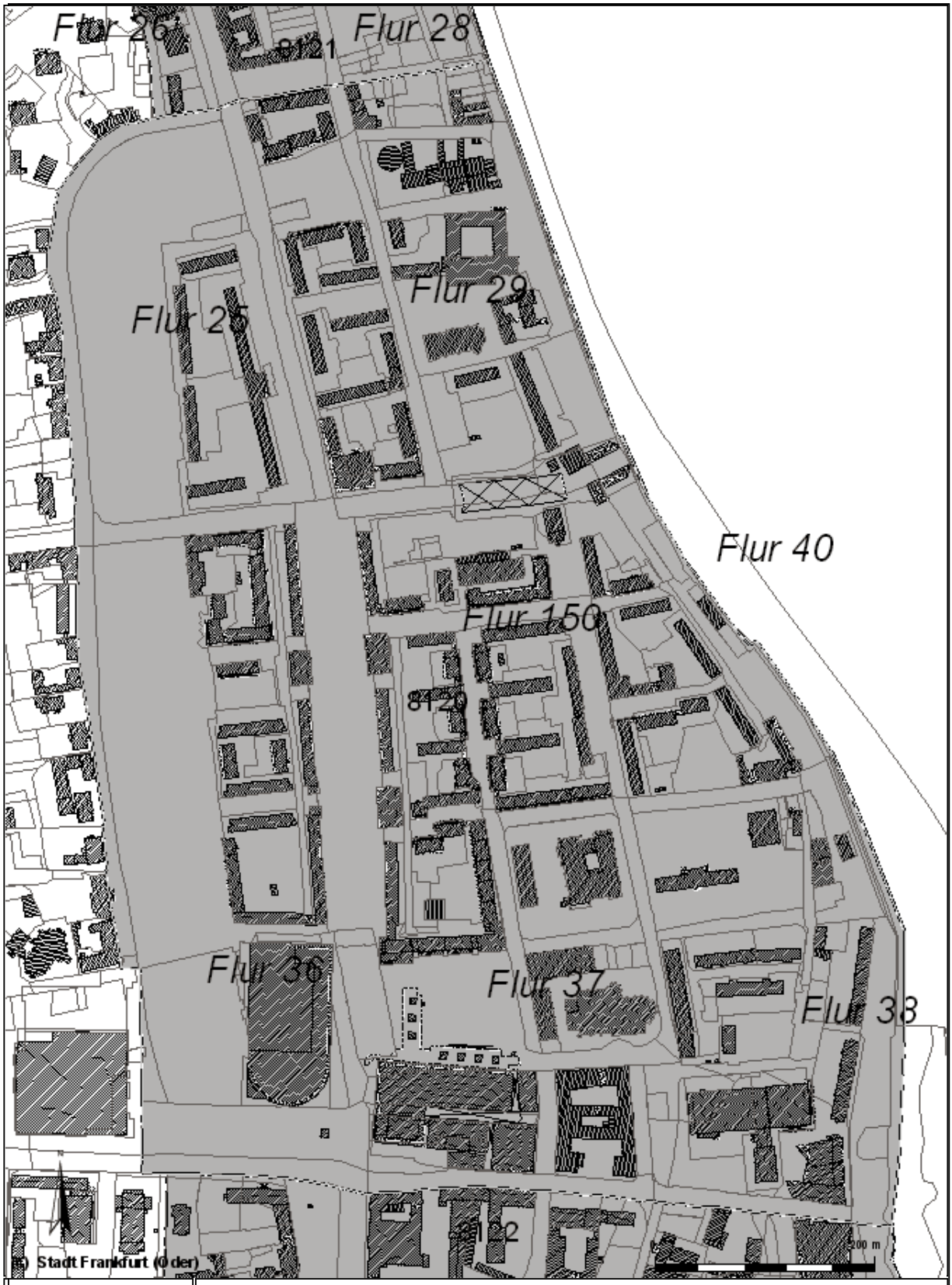

Bodendenkmal 8120, ehem. Altstadt, aus ALK

Stadt Frankfurt (Oder)
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Maßstab 1: 5000

Bearbeiter: Eschrich

Datum: 18.12.2009

	Bodendenkmal 8121, Lebuser Vorstadt, aus ALK	
	Stadt Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 15234 Frankfurt (Oder)	Maßstab 1: 2500 Bearbeiter: Eschrich Datum: 3.2.2010

Frankfurt (Oder) Kleiststadt	**Bodendenkmal 8120, Gubener Vorstadt, aus ALK**	
Stadt Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 15234 Frankfurt (Oder)		Maßstab 1: 5000
		Bearbeiter: Eschrich Datum: 15.12.2009

Frankfurt (Oder)
Denkmal mit Gebietscharakter Teilbereich der Lebuser Vorstadt, Berliner Straße zwischen Klingebergstraße und Goelpelstraße/ Hafenstraße
Hafenstraße
Seelower Kehre
Berliner Straße
Bergstraße
Klingestraße
Noacks Teich
Flur 26
Flur 27
Denkmal
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
3.04.2009
Automatisierte Liegenschaftskarte Stand Juni 2008
Maßstab: 1:1.700

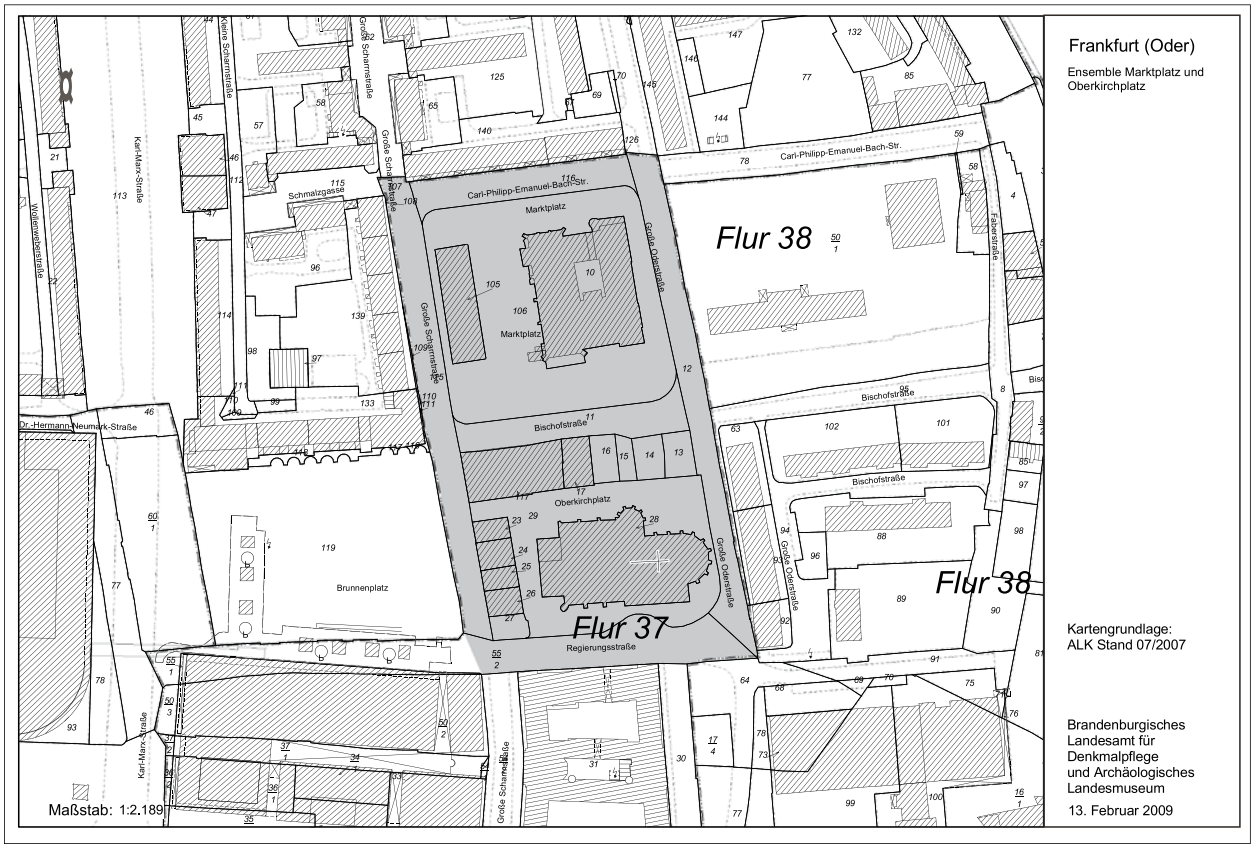
Frankfurt (Oder)
Ensemble Marktplatz und Oberkirchplatz
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Str.
Marktplatz
Große Oderstraße
Große Scharrnstraße
Kleine Scharrnstraße
Schmalzgasse
Bischofstraße
Oberkirchplatz
Regierungsstraße
Brunnenplatz
Karl-Marx-Straße
Dr.-Hermann-Neumark-Straße
Fabianstraße
Flur 38
Flur 37
Kartengrundlage: ALK Stand 07/2007
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
13. Februar 2009
Maßstab: 1:2.189

Frankfurt (Oder)
„Magistrale“
Karl-Marx-Straße 9-22,
176-191
Denkmal
Brandenburgisches
Landesamt für
Denkmalpflege
und Archäologisches
Landesmuseum
26.03.2009
Automatisierte
Liegenschaftskarte
Stand Juli 2007
Maßstab: 1:2.500
Flur 150
Slubicer Straße
Kleine Oderstraße
Brücktorstraße
Forststraße
Große Oderstraße
Große Scharmstraße
Kleine Scharmstraße
Karl-Marx-Straße
Wollenweberstraße
Rosengasse
Kindertagesstätte
Lennepark
Promenadengasse
Schmalzgasse
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Str.
Marktplatz
Bischofstraße
Oberkirchplatz
Dr.-Hermann-Neumark-Straße
Halbe Stadt

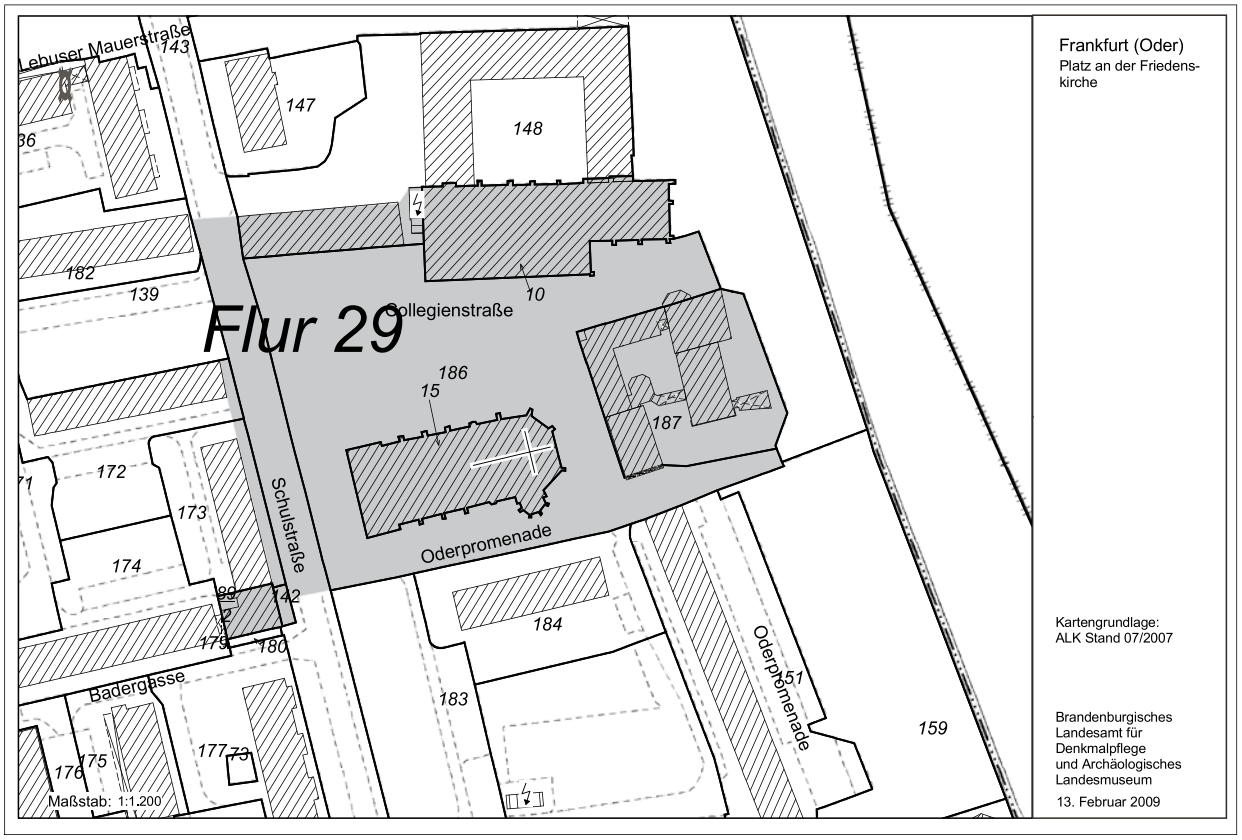
Frankfurt (Oder)
Platz an der Friedens-
kirche
Kartengrundlage:
ALK Stand 07/2007
Brandenburgisches
Landesamt für
Denkmalpflege
und Archäologisches
Landesmuseum
13. Februar 2009
Maßstab: 1:1.200
Flur 29
Lebuser Mauerstraße
Collegienstraße
Schulstraße
Oderpromenade
Badergasse
143
147
148
182
139
10
186
15
187
172
173
174
142
179
180
184
183
151
159
176
175
177
73

Frankfurt (Oder)

Straßenangerdorf
Hohenwalde

Denkmal

Kartengrundlage:
Automatisierte
Liegenschaftskarte
Stand Juni 2007

Brandenburgisches
Landesamt für
Denkmalpflege
und Archäologisches
Landesmuseum

12. Dezember 2008

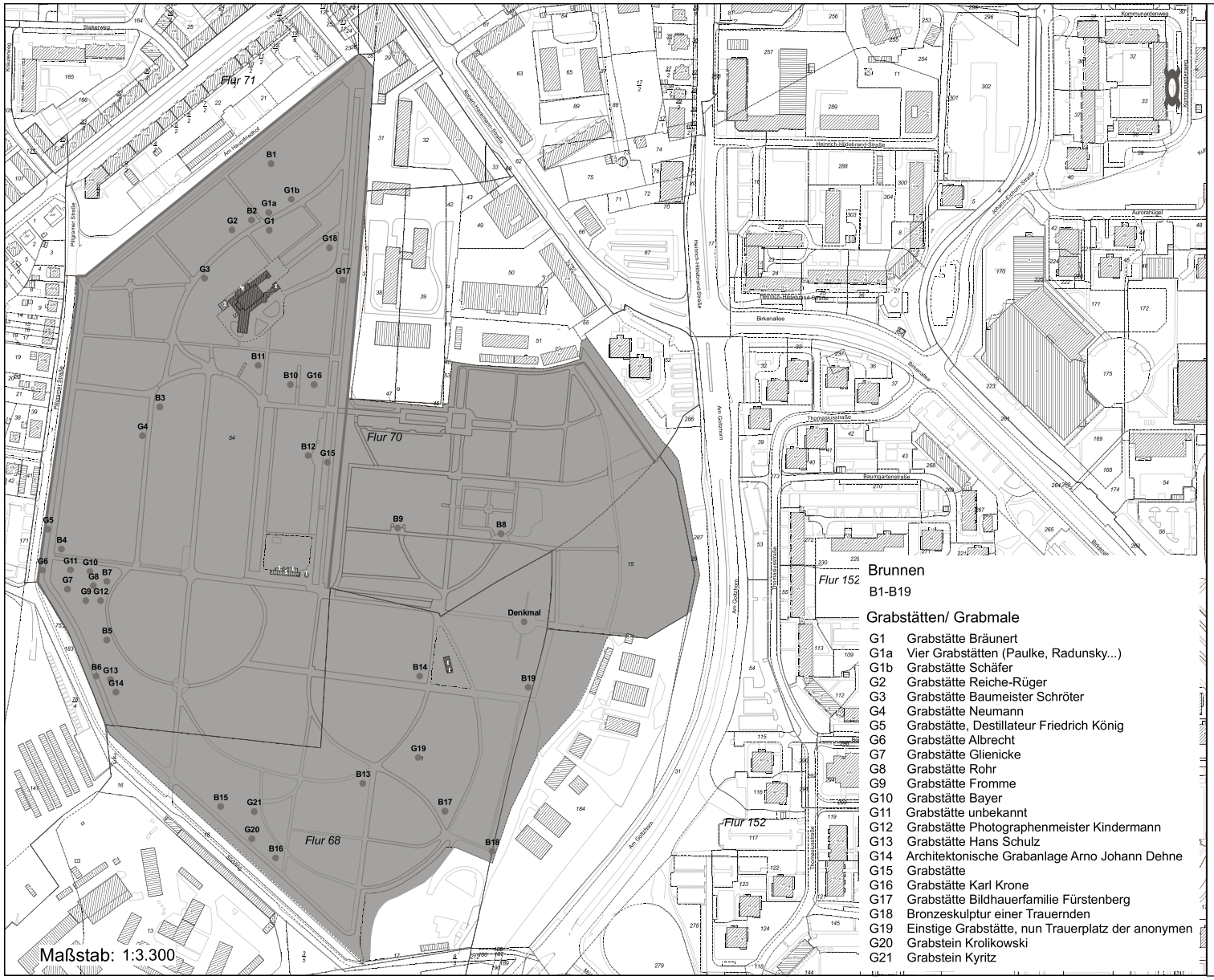

Frankfurt (Oder)

Am Hauptfriedhof 1

Hauptfriedhof mit Krematorium, Trauerhalle, Friedhofsverwaltung, historischen Einfriedungsmauern, den Grün- und Wegesystemen, Schöpfbecken, Treppen- und Brunnenanlagen sowie historischen Grabstätten und einem Wirtschaftsgebäude

Brunnen

B1-B19

Grabstätten/ Grabmale

G1	Grabstätte Bräunert
G1a	Vier Grabstätten (Paulke, Radunsky...)
G1b	Grabstätte Schäfer
G2	Grabstätte Reiche-Rüger
G3	Grabstätte Baumeister Schröter
G4	Grabstätte Neumann
G5	Grabstätte, Destillateur Friedrich König
G6	Grabstätte Albrecht
G7	Grabstätte Glienicke
G8	Grabstätte Rohr
G9	Grabstätte Fromme
G10	Grabstätte Bayer
G11	Grabstätte unbekannt
G12	Grabstätte Photographenmeister Kindermann
G13	Grabstätte Hans Schulz
G14	Architektonische Grabanlage Arno Johann Dehne
G15	Grabstätte
G16	Grabstätte Karl Krone
G17	Grabstätte Bildhauerfamilie Fürstenberg
G18	Bronzeskulptur einer Trauernden
G19	Einstige Grabstätte, nun Trauerplatz der anonymen
G20	Grabstein Krolikowski
G21	Grabstein Kyritz

Denkmal

Kartengrundlage:
Automatisierte Liegenschaftskarte
Stand Juli 2007

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

15.12.2008

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) zu der Oberbürgermeisterwahl am 14. März 2010

Am 14. März 2010 findet in der Stadt Frankfurt (Oder) die Oberbürgermeisterwahl statt. Eine mögliche Stichwahl würde am 28. März 2010 erfolgen. Die Wahl dauert jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in 55 allgemeine Wahlbezirke und 5 Briefwahlvorstände eingeteilt. Jedem Wahlbezirk ist ein Wahllokal zugeordnet.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. Februar 2010 bis 14. Februar 2010 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Für eine mögliche Stichwahl behalten die Wahlbenachrichtigungskarten ihre Gültigkeit.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14. März 2010, um 15.00 Uhr im Rathaus zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.

   Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlkreises

      oder

   b) durch Briefwahl teilnehmen.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 08. Februar 2010 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal wird ein Muster des Stimmzettels ausgehangen. Jeder Wähler hat für die Oberbürgermeisterwahl eine Stimme. Jeder Wähler muss bei der Wahl zum Oberbürgermeister den Bewerber, den er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag) beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus bis zum 14. März 2010, 18:00 Uhr, abgegeben werden. Im Stadthaus kann der Wahlbrief nur bis zum 12. März 2010, 18:00 Uhr, abgegeben werden.

7. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

   a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

   b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließt diesen.

   c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

   d) Sie legt den verschlossenen blauen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

   e) Sie verschließt den roten Wahlbriefumschlag.

   f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

   Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

   Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt: hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
   Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag den Briefwahlvorständen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frankfurt (Oder), 08.02.2010

Löhrius
Leiterin Wahlbüro
Stadt Frankfurt (Oder)
Wahlbüro
Goepelstr. 38 (Stadthaus)
15234 Frankfurt (Oder)
Telefon: 552-3270
Fax: 552-3279
E-Mail-Adresse: „wahlbuero@frankfurt-oder.de“
„martina.loehrius@frankfurt-oder.de

Wahllokale für die Oberbürgermeisterwahl am 14. März 2010 sowie für eine mögliche Stichwahl am 28. März 2010

Wahlbezirk	Bezeichnung und Anschrift des Wahllokales
1	Grundschule ‚Mitte', Bischofstr. 10
2	Kita „Hilde Coppi", Rosengasse 1
3	Gymnasium I ‚Karl-Liebknecht', Wieckestr. 1b
4	Kleistforum, Platz der Einheit 1
5	Gymnasium II ‚Otto Brenner', R.-Luxemburg-Str. 39
6	Gymnasium I ‚Karl-Liebknecht', Wieckestr. 1b
7	Volkshochschule, Beckmannstr. 6
8	Volkshochschule, Beckmannstr. 6
9	Euro - Kita, Schulstr. 5
10	Schule - ehemalig Friedrichsgymnasium - Gubener Str. 13a
11	Schule - ehemalig Friedrichsgymnasium - Gubener Str. 13a
12	FWA - Verwaltungsgebäude, Buschmühlenweg 171
13	Kita „Parkschlösschen", Kämmereiweg 3
14	Feuerwehrgerätehaus Lossow, Lindenstr. 25a
15	Oberschule „Heinrich von Kleist", Leipziger Platz 5
16	Gesamtschule ‚Ullrich v. Hutten', Große Müllroser Str. 16
17	Hansa-Schule, Spartakusring 21a
18	Wohnstätte „Am Arboretum", Am Arboretum 5
19	Kita „Am Pfingstberg", C.-Zetkin-Ring 37/38
20	Kita „Am Mühlental", G.-Benn-Str. 26
21	Lessingschule, Sabinusstr.4
22	Kita „Spatzenhaus", Willichstraße 37/38
23	Friedensgrundschule, Leipziger Str. 165
24	Konrad-Wachsmann-Oberstufenzentrum, Beeskower Str. 14
25	Oberstufenzentrum 1, Potsdamer Str. 4
26	Freie Waldorfschule, Weinbergweg 30
27	Kita „Märchenland", Stakerweg 26
28	Freie Waldorfschule, Weinbergweg 30
29	Grundschule ‚Astrid Lindgren', A.-Leonow-Str. 4
30	Kita „Rakete", K.-Ziolkowski-Allee 47
31	Kita „Kunterbunt", Baumschulenweg 1b
32	Stadtverwaltung Außenstelle ‚Süd', Wl.-Komarow-Eck 22
33	Cafe Luise, Luisenstr. 21-24
34	Kita „Kinderland am Park", Humboldtstr. 10
35	Gauß-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Str. 52
36	Grundschule ‚Erich Kästner', August-Bebel-Str. 21a
37	Messehotel - Salon Heilbronn, Nuhnenstr. 47
38	Gauß-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Str. 52
39	Grundschule ‚Erich Kästner', August-Bebel-Str. 21a
40	Grundschule „Lenneschule", Richtstr. 13
41	Seniorenzentrum, Prager Str. 18a
42	Stadthaus, Haus 1 Goepelstr. 38
43	Stadthaus, Haus 2 Goepelstr. 38
44	Kita „Hans und Hanka", Bergstr. 174
45	Sportschule, Kieler Str. 10
46	Grundschule ‚Am Botanischen Garten', Bergstr. 122
47	Heilandskapelle, Eichenweg 41
48	Feuerwehrgebäude, Winkelweg 13, Kliestow
49	Grundschule ‚Mühlenfließ', Berliner Str. 43, Booßen
50	Landesbehördenzentrum - Cafeteria, Müllroser Chaussee 49
51	Feldsteinhaus, Hasenwinkel 4, Markendorf
52	Freiwillige Feuerwehr, Dorfstr. 49a, Hohenwalde
53	Freiwillige Feuerwehr, Südstr. 11a, Lichtenberg
54	Freiwillige Feuerwehr, Hauptstr. 31, Rosengarten
55	Siedlertreff, Markendorf-Siedlung, Lehmweg 17

**Bekanntmachung der Kreiswahlleiters
für die Stadt Frankfurt (Oder)**

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Oberbürgermeisters am 14. März 2010**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 08. Februar 2010 für die Wahl des Oberbürgermeisters in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) am 14. März 2010 gemäß § 37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (GVBl. I, S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. April 2009 (GVBl. I, S. 26, 57) folgende Wahlvorschläge in der aufgeführten Reihenfolge zugelassen.

Zugelassene Wahlvorschläge und Reihenfolge

Wahlvorschlag Lfd. Nr.	Name des Wahlvorschlagträgers Familienname und Vorname des Bewerbers Beruf oder Tätigkeit Anschrift Geburtsjahr	Kurzbezeichnung
1	**DIE LINKE** Ludwig, Stefan Rainer Mitglied des Landtages Brandenburg Hermann-Voigt-Str. 8 15711 Königs Wusterhausen 1967	**DIE LINKE**
2	**Sozialdemokratische Partei Deutschlands** Dr. Wilke, Martin Geschäftsführer Berliner Str. 21 b 15234 Frankfurt (Oder) 1957	**SPD**
3	**Einzelwahlvorschlag Wolle** Wolle, Katja Bürgermeisterin Buschmühlenweg 47 15230 Frankfurt (Oder) 1955	

Frankfurt (Oder), 08. Februar 2010

Beckmann
Kreiswahlleiter

ENDE DES AMTLICHEN TEILS